

AMTSBLATT

Evangelisch-methodistische Kirche in Deutschland

Körperschaft des öffentlichen Rechts

49. Jahrgang

31. Dezember 2016

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
Kirchenvorstand		Finanzielle Angelegenheiten	
Ordnung Netzwerk TRAMPOLIN	207	Dienstbezüge und Ruhegehalt	223
Verfassung, Lehre u. Ordnung	208	Liquidation Stuttgarter Firmen	224
DHB-ZK	212		
Zentralkonferenz		Arbeitsrecht	
Amtsübergabe Bischofsamt	214	Vertretung EmK Verwaltungsrat EZVK	224
		EZVK 15. Satzungsänderung	224
Jährliche Konferenzen		Körperschaftsangelegenheiten	
Dienstzuweisungen NJK	214	Rechtsträger Staunen 2018	224
Dienstzuweisungen OJK	216	Sitz Bischofsbüro und Kirchenkanzlei	224
Dienstzuweisungen SJK	217	Umstellung Spenden BfdW	224
		Landesversammlung Körperschaft der Freien und Hansestadt Hamburg	224
Personalnachrichten		Kirchliche Stiftungsaufsicht	
NJK	221	Einvernehmen Berufung Stiftungs- und Verwaltungsräte	224
OJK	221	„die anvertrauten Pfunde“	224
SJK	222	Bethanien Diakonissen-Stiftung	225
		Bethesda Diakonie-Stiftung	225
		Evangelisch-methodistische Bethanien-Stiftung	225
		Theologische Hochschule Reutlingen	225
		Rechtsrat	
		Entscheidung Nr. 9	225

Kirchenvorstand

Der Kirchenvorstand fasst in seinen Sitzungen am 18./19. März 2016 und am 21./22. Oktober 2016 folgende Beschlüsse:

Ordnung für das Netzwerk TRAMPOLIN der Evangelisch-methodistischen Kirche in Deutschland KdÖR und der Bethanien Diakonissen-Stiftung

1. Vorbemerkung

Inspiziert durch das Netzwerk „Schatten und frisches Wasser“ der Methodistischen Kirche in Brasilien, bei dem diverse Projekte der offenen Kinder- und Jugendarbeit an verschiedenen Standorten unter einer Dachmarke auftreten, fand auf Einladung von Bischöfin Rosemarie Wenner und der EmK-Weltmission im Frühjahr 2014 eine Veranstaltung in Schwarzenhof statt, zu der entsprechende Projekte der EmK eingeladen waren.

Ein Ergebnis dieser Veranstaltung war, dass sich viele der Projekte, die derzeit i.d.R. jeweils alleine für sich als sozial-diakonische Arbeit von EmK-Gemeinden arbeiten (nur wenige sind in Vereinsform organisiert), ebenfalls ein gemeinsames Netzwerk und eine entsprechende Dachmarke wünschen. In der Folge wurden von einer Arbeitsgruppe ein Name für das Netzwerk und ein erstes Konzept erarbeitet. Als Name wurde „TRAMPOLIN“ festgelegt.

Die Bethanien Diakonissen-Stiftung hat als Satzungszweck auch das Engagement in dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe und setzt diesen in eigenen Projekten um. Die vorliegende Ordnung regelt das Miteinander der beiden Netzwerkträger und der Netzwerkmitglieder.

2. Zielsetzung des Netzwerks TRAMPOLIN

1. Das Netzwerk TRAMPOLIN bildet in erster Linie ein Dach und bietet eine Dachmarke, die von den einzelnen sozial-diakonischen Projekten der EmK-Gemeinden für ihre Arbeit genutzt werden kann. Dies kann z. B. bei Kontakten mit kommunalen Stellen, möglichen Spendern oder bei der Suche nach Mitarbeitenden hilfreich sein.

2. Darüber hinaus berät das Netzwerk die vor Ort Verantwortlichen in verschiedensten Bereichen der Projektarbeit.

Mögliche Beratungsbereiche sind:

- Allgemeine Fragestellungen zum Start und Aufbau eines Projektes
- Rechtliche und steuerliche Rahmenbedingungen für die Projektarbeit im Allgemeinen und für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Besonderen
- Finanzierungsquellen und öffentliche Förderung

- Fundraisingstrategien
- Aufbau und Pflege eines Kinderschutzkonzeptes (in Übernahme oder Anlehnung an die bereits bestehenden Richtlinien der EmK)
- Pädagogische und religionspädagogische Fragen
- Fragen zur Gewinnung, Anstellung und Begleitung von Mitarbeitenden

3. Das Netzwerk unterstützt Projekte vor Ort ohne steuernd in diese einzugreifen. Die Gestaltungshoheit für die Projekte – soweit sie sich im Rahmen des Netzwerks bewegen – liegt weiterhin und ausschließlich bei den ausführenden Gemeinden oder Projektträgern vor Ort.

3. Umsetzung der Idee des Netzwerks

1. Für die Umsetzung der Idee des Netzwerks ist eine hauptamtliche Anstellung einer Person nötig, die das Netzwerk aktiv betreibt und koordiniert. Die beiden Träger des Netzwerks gehen hierfür zunächst von einer 50%-Stelle aus.

2. Der Koordinator/die Koordinatorin muss nicht alle o.g. Themengebiete mit eigenem Wissen abdecken. Allerdings ist eine fundierte Kenntnis über die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen erforderlich. Das Netzwerk wird bezüglich der Beratungsseite mehr als Know-how-Pool und Kontaktvermittlung arbeiten.

3. Das Know-how aus verschiedenen Fachgebieten soll zusammengetragen und online zugänglich gemacht werden. Dazu betreibt das Netzwerk einen eigenen Internetauftritt mit einem Datenpool von Dokumenten.

4. Das Netzwerk versteht sich darüber hinaus auch als Plattform zur Vermittlung von Know-how und Ansprechpartnern. So werden Verbindungen mit den bereits an verschiedensten Stellen innerhalb der EmK im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Personen hergestellt. Die Kinder- und Jugendwerke stellen nach ihren Möglichkeiten Know-how und Personen als Ansprechpartner dem Netzwerk zur Verfügung.

5. Neben dem Koordinator/der Koordinatorin, der/die das Netzwerk aufbaut, mit Wissen füllt und pflegt, können weitere Personen mitwirken, indem sie z.B. Gemeinden beim Start von Projekten beraten oder begleiten.

6. Das Netzwerk verkörpert mit seiner Dachmarke auch einen Qualitätsanspruch, der in einem Leitbild von den Netzwerkträgern beschrieben wird. Auf die Einhaltung dieser gesetzten Maßstäbe ist bei den beteiligten Projekten zu achten.

7. Gemeinden, die eine Projektberatung in Anspruch nehmen, erhalten diese kostenfrei. Lediglich Reisekosten und Materialkosten müssen von den Gemeinden/Projektantragstellern übernommen werden.

4. Kosten des Netzwerks TRAMPOLIN - Leistungen der Träger

1. Die Bruttoarbeitgeberkosten (inkl. Zusatzversorgung) für die hauptamtliche Person trägt die Bethanien Diakonissen-Stiftung. Sofern ehrenamtlich tätigen Mitarbeitenden im Büro des Netzwerks Zuwendungen im Rahmen der sog. Ehrenamtszuschale gezahlt werden sollen, trägt diese ebenfalls die Stiftung.

2. Die Materialkosten des Büros des Netzwerks (insbesondere für die Entwicklung und Herstellung von Image- und Informationsmaterial) trägt die Bethanien Diakonissen-Stiftung. Informationsschriften werden hauptsächlich als Online-Versionen zur Verfügung gestellt.

3. Die Bethanien Diakonissen-Stiftung stellt der hauptamtlichen Person in ihren Räumen in der Dielmannstraße 26 in Frankfurt einen ausgerüsteten Arbeitsplatz sowie die Anbindung an die Kommunikationstechnik der Stiftung zur Verfügung.

4. Die Vorhaltung und Pflege des Internetauftritts wird durch die Bethanien Diakonissen-Stiftung übernommen.

5. Die Evangelisch-methodistische Kirche ermöglicht dem Netzwerk TRAMPOLIN, Kontakte zu den Know-how-Trägern auf ZK- und JK-Ebene aufzubauen und ermuntert die dort tätigen Personen, das Netzwerk aktiv zu unterstützen.

5. Trägerschaft des Netzwerks TRAMPOLIN

1. TRAMPOLIN ist ein Netzwerk der Evangelisch-methodistischen Kirche in Deutschland KdÖR und der Bethanien Diakonissen-Stiftung (BDS).

2. Damit die Bethanien Diakonissen-Stiftung mit dem Netzwerk die Erfüllung ihrer Satzungszwecke darstellen kann, liegt die rechtliche Trägerschaft des Netzwerks bei der Stiftung.

3. Zur Sicherung des Charakters als Gemeinschaftsprojekt wird der öffentliche Auftritt beide Träger darstellen.

4. Die inhaltliche und organisatorische Gestaltung obliegt einem Beirat, in dem die EmK-Weltmission

(ein/e Vertreter/in) die KJW (je ein/e Vertreter/in), die BDS (zwei Vertreter/innen) sowie mindestens ein/e Vertreter/in aus einem Projekt (sofern verfügbar) vertreten sind. Der Beirat kann weitere geeignete Mitglieder kooptieren. Der Beirat trifft sich mindestens zweimal jährlich. Entscheidungen über Budget und Personaleinstellungen bedürfen der Zustimmung der BDS.

5. Diese Ordnung kann nur mit Zustimmung beider Träger des Netzwerks TRAMPOLIN, Evangelisch-methodistische Kirche und Bethanien Diakonissen-Stiftung, geändert werden.

6. Beide Träger können ihre Mitarbeit im Netzwerk mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres beenden.

Evangelisch-methodistische Kirche
Bischöfin Rosemarie Wenner

Bethanien Diakonissen-Stiftung
Uwe M. Junga, Dr. Lothar Elsner

Verfassung, Lehre und Ordnung (VLO)

VI. 281 VLO – Gehaltsordnung

3.7.2 Heizkostenzuschuss

¹ Für die Heizkosten wird ein Heizkostenzuschlag gewährt. Bei einer nichtvollzeitlichen Dienstzuweisung werden die zu berücksichtigenden und zuschlagfähigen Heizkosten entsprechend dem Umfang der Beschäftigung ermittelt.

² Erfolgt durch die Heizungsanlage die Warmwasserbereitung ohne separate Erfassung der Kosten für Heizung und Warmwasser, gilt zur Ermittlung der Heizkosten folgende Berechnung. Die Gesamtkosten (Heizung und Warmwasser) gelten als 122 v.H. Zum Ermitteln des Anteils der Heizkosten werden die Gesamtkosten durch 122 geteilt und mit 100 multipliziert. Der Restbetrag ist der Betrag, der als Summe Warmwasserbereitung gilt und von den Anspruchsberechtigten zu tragen ist.

3.8 Wohnungsausgleichszahlung (Wohnausgleichszulage)

¹ Anspruchsberechtigte nach dieser Ordnung erhalten eine Wohnungsausgleichszahlung. Die Zahlung erfolgt nach der jeweils gültigen Tabelle.

Zuschläge in der Gehaltsordnung

Folgende Ergänzungen in der Gehaltsordnung werden vorgenommen, um der Freigabe der Zuschläge einen rechtlichen Rahmen zu geben:

Ziffer 3.6 Kinderzuschlag

¹ Für jedes Kind, für das staatliches Kindergeld gezahlt wird, wird ein Kinderzuschlag gezahlt, der nicht ruhegehaltfähig ist und das Weihnachtsgeld nicht beeinflusst.

² Der Kinderzuschlag beträgt für jedes Kind 90 Euro. Durch Beschlüsse der zuständigen Gremien der Jährlichen Konferenz kann der Betrag erhöht werden.

Ziffer 3.7.2 Heizkostenzuschuss

¹ Für die Heizkosten wird ein Heizkostenzuschlag

gewährt. Bei einer nichtvollzeitlichen Dienstzuweisung werden die zu berücksichtigenden und zuschlagfähigen Heizkosten entsprechend dem Umfang der Beschäftigung ermittelt.

² Dieser Zuschlag staffelt sich wie folgt:

Heizkosten bis zu 800 Euro in der Heizperiode (1. September des Vorjahrs bis zum 31. August des Folgejahrs, sofern kein anderer Abrechnungszeitraum vorgegeben ist) tragen die Anspruchsberechtigten nach dieser Ordnung selbst. Von den Mehrkosten bis zu 2.000 Euro tragen die Anspruchsberechtigten 50 vom Hundert. Die verbleibenden 50 vom Hundert trägt der Dienstherr. Von den weiteren Mehrkosten, die über 2.000 Euro hinausgehen, tragen die Anspruchsberechtigten 25 vom Hundert. Die verbleibenden 75 vom Hundert trägt der Dienstherr.

Durch Beschlüsse der zuständigen Gremien der Jährlichen Konferenz kann die Staffelung zu Gunsten der Anspruchsberechtigten verändert werden.

Ziffer 6.5 Jubiläumszuwendungen und Zuwendungen beim Eintritt in den Ruhestand

¹ Jubiläumszuwendungen erhalten Anspruchsberechtigte nach dieser Ordnung wie folgt:

nach 25 Dienstjahren in Höhe von 375 Euro

nach 40 Dienstjahren in Höhe von 500 Euro

sowie jeweils nach weiteren 10 Dienstjahren in Höhe von 500 Euro.

Durch Beschlüsse der zuständigen Gremien der Jährlichen Konferenz kann die Staffelung zu Gunsten der Anspruchsberechtigten verändert werden.

Ziffer 6.6 Umzugspauschale

¹ Den Umziehenden wird eine Umzugspauschale gezahlt. Sie beträgt 1.000 Euro und erhöht sich um 125 Euro für jedes Kind, für das im Monat des Umzugs ein Kinderzuschlag nach der Gehaltsordnung gezahlt wird. Haben beide Ehegatten Anspruch auf eine Umzugspauschale, wird diese nur einmal gezahlt. Mit der Umzugspauschale sind alle mit dem Umzug verbundenen persönlichen Kosten abgegolten.

² Für Umzüge zum Studium an der Theologischen Hochschule oder an einer Universität bzw. einer Bibelschule wird keine Umzugspauschale gezahlt.

Durch Beschlüsse der zuständigen Gremien der Jährlichen Konferenz können die Beträge zu Gunsten der Anspruchsberechtigten erhöht werden.

Sonderdienstzulage/Zulage für Leitende Stellen

Ziffer 3.12 Sonderdienstzulage

Sonderdienstzulage

Anspruchsberechtigte nach dieser Ordnung, die eine Dienstzuweisung in besondere Dienste nach Art.

344VLO haben, erhalten eine Sonderdienstzulage, deren Höhe in der Gehaltstabelle ausgewiesen wird.

Davon abweichende Regelungen können von den Jährlichen Konferenzen beschlossen werden. Diese

Zulage ist nicht ruhegehaltfähig. Die Zahlung der Sonderdienstzulage wird mit dem 31.12.2021 eingestellt. Mit dem Kalenderjahr 2013 ist der Anspruch für alle Fälle, die nach dieser Regelung hinzukommen, erloschen.

VI. 282 VLO Dienstwohnungsordnung

Die Dienstwohnungsordnung wird unter Ziffer 4.1 um folgende Fußnote erweitert:

4 Angemessenheit

¹ Lage, Größe und Ausstattung der Dienstwohnung sollen den dienstlichen Notwendigkeiten, der Amtsstellung und den örtlichen Verhältnissen entsprechen.

² Ein Anspruch auf eine bestimmte Lage, Größe oder Ausstattung der Dienstwohnung besteht nicht. (Vgl. dazu Ziffer 15)

³ Als Richtwert für eine angemessene Größe einer Dienstwohnung gilt folgende Regelung:

Basisgröße (incl. Gästezimmer): 85 qm

Für das erste Kind*: zusätzlich 15 qm

Für das zweite Kind*: zusätzlich 12 qm

Für jedes weitere Kind*: zusätzlich 10 qm

Für ein häusliches Arbeitszimmer, sofern der Dienstgeber kein Büro stellt, kommen ggf. zusätzlich 20 qm hinzu.

⁴ Die Berechnung eines häuslichen Arbeitszimmers erfolgt unabhängig vom Grad der Beschäftigung der Anspruchsberechtigten.

*Kinder, die im Haushalt leben und für die staatliches Kindergeld gezahlt wird. Über Ausnahmen entscheidet das zuständige Kabinett.

VI. 282 VLO Versorgungsordnung

§ 12 Ziffer 3 Witwengeld/Witwergeld

¹ Witwengeld/Witwergeld und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag der Versorgungsbezüge übersteigen, die der/die Verstorbene erhalten hat oder zum Zeitpunkt des Todes erhalten hätte.

² Ergibt sich an Witwen-, Witwer- und Waisengeld zusammen ein höherer Betrag als die Versorgungsbezüge des/der Verstorbenen, so werden die einzelnen Beträge im gleichen Verhältnis gekürzt. Beim Ausscheiden eines/einer Berechtigten ist das Witwen-/Witwer- und Waisengeld entsprechend zu erhöhen.

³ Beim Zusammentreffen von Witwengeld/Witwergeld mit eigenen Einkünften wird das Witwengeld/das Witwergeld nur insoweit in voller Höhe gewährt, als es zusammen mit den eigenen Einkünften 100 vom Hundert der fiktiven Versorgungsbezüge (Ruhegehalt und Zuschlag für die nicht mehr gewährte Dienstwohnung) des verstorbenen Ehepartners/der verstorbenen Ehepartnerin nicht übersteigt. Vom übersteigenden Betrag werden 40 vom Hundert auf das Witwengeld/Witwergeld angerechnet. Falls der verstorbene Ehepartner/die verstorbene Ehepartnerin am Todes-

tag noch nicht wirksam in den Ruhestand versetzt war, tritt an die Stelle der fiktiven Versorgungsbezüge des verstorbenen Ehepartners das fiktive Grundgehalt, bis der verstorbene Ehepartner die Regelaltersgrenze nach I § 5 (9) Satz 10 ff. erreicht hätte.

Bei Arbeitseinkommen wird das laufende Einkommen mit einem pauschalen Abschlag von 40 vom Hundert berücksichtigt. Bei Renten wegen Alters oder verminderter Erwerbsfähigkeit oder Hinterbliebenenrenten wird das laufende Einkommen mit einem pauschalen Abschlag von 16 vom Hundert berücksichtigt. Bei allen anderen Leistungen wird das laufende Einkommen mit einem pauschalen Abschlag von 25 vom Hundert berücksichtigt. Gezahlte oder noch zu erwartende Sonderzahlungen werden zu einem Zwölftel berücksichtigt.

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit, aus Kapitalvermögen und Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung werden nach dem aktuellen Einkommensteuerbescheid berücksichtigt. Die über den letzten Einkommensteuerbescheid festgesetzten Einkünfte bleiben bis zur Erteilung des nächsten Einkommensteuerbescheids maßgebend. Der neue Einkommensteuerbescheid ist für die Anrechnung ab Beginn des auf die Ausfertigung folgenden Monats heranzuziehen. Legt die Witwe/der Witwer den Einkommensteuerbescheid später vor und ergäbe sich eine günstigere Anrechnung, sind die Verhältnisse erst ab Beginn des auf die Vorlage dieses Einkommensteuerbescheids folgenden Monats zu berücksichtigen.

VIII Versorgungsausgleich im Fall der Scheidung

§ 23 (5) Liegen Anwartschaften einer ausgleichspflichtigen Person vor, die nach § 26 dieser Ordnung über die Trägervereinbarung zwischen der EmK als Trägerunternehmen und der EZVK Unterstützungskasse zustande gekommen sind, sind diese zu berücksichtigen.

(6) Einzelheiten zur Durchführung des Versorgungsausgleichs können in einer Teilungsordnung geregelt werden.

X Nachversicherung von Pastoren/Pastorinnen

§ 26 Ein aus dem ordinierten Dienst ausgeschiedener Pastor/eine aus dem ordinierten Dienst ausgeschiedene Pastorin hat keinen Anspruch auf Versorgung nach der Versorgungsordnung der Kirche. Die Bestimmungen des SGB (Nachversicherung) sind zu beachten. Dasselbe gilt, wenn eine Mitgliedschaft auf Probe gemäß Art. 327 Abs. 5 VLO endet.

Eine Beteiligung der Pensionskasse der Kirche an den Kosten der Nachversicherung ist nicht möglich. Davon ist die Dotierung, die seit dem 1.1.2012 vorgenommen worden ist, ausgeschlossen.

Für die Abwicklung von Nachversicherungen ist die Kirchenkanzlei zuständig.

Nachversicherung bei Personen mit Dotierung (ab 1.1.2016)

(1) Hat ein aus dem ordinierten Dienst ausgeschiedener Pastor/eine aus dem ordinierten Dienst ausgeschiedene Pastorin Anwartschaften in der EZVK Unterstützungskasse durch die monatliche Dotierung aufgebaut, so werden diese Anwartschaften bei der Nachversicherung in voller Höhe berücksichtigt. Der Differenzbetrag zwischen der Summe aus der Dotierung und der Forderung der Rentenversicherung ist den JK in Rechnung zu stellen.

(2) Bei der Weiterberechnung der Nachversicherungssumme an die JK wird die Konferenz um den Betrag entlastet, der durch die laufenden Beiträge für die Dotierung bei der EZVK Unterstützungskasse entstanden ist. Der Restbetrag wird nach dem vereinbarten Schlüssel der JK umgelegt.

Spätehenklausel

Aufgrund eines Urteils des BAG ist die sogenannte Spätehenklausel für ungültig erklärt worden. Sie widerspricht dem § 7 Abs. AGG (Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz). Die Versorgungsordnung folgt hier auch den Regelungen, die Versorgungswerke üblicherweise haben bzw. hatten. Dies ist zu ändern.

II Hinterbliebenenversorgung

§ 9 Witwengeld, Witwergeld

1 Die Witwe eines Pastors im Ruhestand/der Witwer einer Pastorin im Ruhestand erhält Witwengeld oder Witwergeld. Dies gilt nicht, wenn die Ehe mit dem/der Verstorbenen weniger als drei Monate gedauert hat.

VI. 300 VLO Ordnung EmD

Der EmD (Verband der Evangelisch-methodistischen Diakoniewerke) hat auf seiner Jahrestagung die bestehende Ordnung den Gegebenheiten angepasst.

Präambel

1 Es ist die Aufgabe der Kirche Jesu Christi, die Liebe Gottes in Wort und Tat zu verkündigen. Darum gehört Diakonie zur Wesens- und Lebensäußerung der Kirche. Sie nimmt sich besonders der Menschen in leiblicher Not und seelischer Bedrängnis an, sowie solcher, die unter sozial ungerechten Verhältnissen oder in besonderen sozialen Schwierigkeiten leben. Sie sucht auch die Ursachen dieser Nöte zu beheben. Da die Entfremdung von Gott die tiefste Not des Menschen ist und sein Heil und Wohl untrennbar zusammengehören, vollzieht sich Diakonie in Wort und Tat als ganzheitlicher Dienst am Menschen.

2 Die Kirche sieht sich in Übereinstimmung mit ihren Sozialen Grundsätzen auch im gesellschaftlichen Bereich verantwortlich und sucht deshalb das diakonische Wirken auf allen Ebenen und in ökumenischer Weite zu fördern. Dies geschieht insbesondere in Organen und Einrichtungen der Zentralkonferenz, der

Jährlichen Konferenzen, auf Bezirksebene und in den Diakoniewerken im Verband der Evangelisch-methodistischen Diakoniewerke (EmD) siehe Abschnitt 5.4. VLO.

3 Die diakonische Arbeit innerhalb der Evangelisch-methodistischen Kirche ist u.a. durch das Wirken der Diakonissenschwesternschaften/Mutterhäuser entstanden. Die unterschiedlichen Wurzeln und Traditionen wurden durch die Vereinigung der beiden Freikirchen, der Bischöflichen Methodistenkirche und der Evangelischen Gemeinschaft 1968 in dem Verband der Evangelisch-methodistischen Diakoniewerke (EmD) zusammengeführt. Zu den Gründungsmitgliedern gehörten das Diakoniewerk Bethanien Frankfurt am Main, das Diakoniewerk Bethanien Hamburg, das Diakoniewerk Bethesda Wuppertal und das Diakoniewerk Martha-Maria Nürnberg. In Folge des Einigungsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik wurde auch die kirchliche und diakonische Arbeit innerhalb der Evangelisch-methodistischen Kirche zusammengeführt. Dadurch erweiterte sich der Verband um das Evangelisch-methodistische Diakoniewerk Bethanien Chemnitz (vormals Leipzig). Durch gesellschaftsrechtliche Veränderungen im Diakoniewerk Bethesda Wuppertal zum 1. Januar 2002 wurde eine Trennung der Diakonissen-Schwesternschaft Bethesda, Wuppertal vom Diakoniewerk Bethesda Wuppertal vollzogen. Seither ist die Diakonissen-Schwesternschaft als weiteres selbständiges Mitglied im EmD vertreten.

Durch Beschlüsse der zuständigen Gremien sind die Diakoniewerke Hamburg und Frankfurt unter dem Werk in Frankfurt am Main im Jahr 2014 zusammengeführt worden.

Mit Wirkung zum 1.1.2015 ist die Bethesda Diakoniestiftung der Bethanien Diakonissen-Stiftung zugelegt worden.

Zum gleichen Zeitpunkt wurde der Stiftungsrat der Evangelisch-methodistischen Bethanien-Stiftung (Sitz: Chemnitz) personenidentisch mit dem Stiftungsrat der Bethanien Diakonissen-Stiftung.

Ab 2017 wird das Werk mit allen seinen Aktivitäten unter der Bethanien Diakonissen-Stiftung zusammengeführt. Alle anderen Rechtsformen sind zu diesem Zeitpunkt liquidiert oder in Liquidation befindlich.

§ 1 Name, Zusammensetzung

Die Diakoniewerke innerhalb der Evangelisch-methodistischen Kirche, Bethanien Diakonissen-Stiftung (ehemals Diakoniewerk Bethanien Frankfurt am Main, Diakoniewerk Bethanien Hamburg, Diakoniewerk Bethesda Wuppertal), Diakoniewerk Martha-Maria, Nürnberg, Diakonissen-Schwesternschaft Bethesda e.V., Wuppertal, Evangelisch-methodistisches Diakoniewerk Bethanien, Chemnitz, bilden den „Verband der Evangelisch-methodistischen Diakoniewerke“ (EmD). Andere rechtlich selbständige und unselb-

ständige Einrichtungen im Bereich der Evangelisch-methodistischen Kirche können die Mitgliedschaft beantragen.

§ 2 Zweck des Verbandes

(1) Zweck des Verbandes ist die gegenseitige Förderung der Verbandsmitglieder und deren angeschlossener Einrichtungen in der Verwirklichung der diakonischen Ziele.

Dies geschieht durch:

1. Gegenseitige Beratung durch Austausch von Informationen und Erfahrungen
2. Absprachen in Fragen der Diakonissenschwesternschaft/Mutterhausdiakonie
3. Absprachen bei Belangen von gemeinsamen Interessen
4. gegenseitige Unterrichtung über Planungsvorhaben
5. Meinungsbildung in gemeinsamen Anliegen
6. Mitwirkung bei der Erfüllung des diakonischen Auftrags der Kirche
7. Empfehlungen an die zuständigen Organe der Verbandsmitglieder und der Evangelisch-methodistischen Kirche.

(2) Der Verband führt gemeinsame Veranstaltungen durch, die der Zurüstung und Fortbildung der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und der Diakonissen dienen.

(3) Der Verband gibt die gemeinsame Beilage in „unterwegs“ „helfen und heilen“ heraus.

(4) Der Verband vertritt die Diakoniewerke gegenüber der EmK und den diakonischen Verbänden, unbeschadet der rechtlichen Eigenständigkeit der Diakoniewerke. Sofern mit der EmK einvernehmliche Rahmenregelungen vereinbart werden, bedürfen sie der Einstimmigkeit aller Verbandsmitglieder.

§ 3 Zugehörigkeit zur Kirche und zu Verbänden

(1) Die Verbandsmitglieder verstehen sich als rechtlich selbständige Einrichtungen innerhalb der Evangelisch-methodistischen Kirche. Zwischen der Evangelisch-methodistischen Kirche und dem Verband EmD besteht die Diakoniewerke betreffend in der Evangelisch-methodistischen Kirche eine Vereinbarung.

(2) Der Verband ist vertreten in der Kommission für diakonische und gesellschaftspolitische Verantwortung der ZK (KdGV).

(3) Die Verbandsmitglieder gehören dem Verband freikirchlicher Diakoniewerke e.V. an und sind damit dem Diakonischen Werk der EKD als dem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen. Außerdem können sie dem Europäischen Verband Freikirchlicher Diakoniewerke angehören.

§ 4 Organisation

(1) Jedes Verbandsmitglied kann bis zu drei stimmberechtigte Vertreter/Vertreterinnen in die Sitzungen des Verbandes entsenden. Darüber hinaus können nach Absprache mit dem Vorsitzenden weitere Perso-

nen als beratende Mitglieder an den Sitzungen teilnehmen.

(2) Im EmD ist der Kirchenvorstand der Evangelisch-methodistischen Kirche in Deutschland durch seinen Vorsitzenden/seine Vorsitzende oder durch einen/eine vom Kirchenvorstand benannten Vertreter bzw. Vertreterin und den Leiter/die Leiterin der Kirchenkanzlei mit beratender Stimme vertreten.

(3) Der EmD ist durch seinen Vorsitzenden/seine Vorsitzende oder seinen Stellvertreter/seine Stellvertreterin im Kirchenvorstand und in der Zentralkonferenz in Deutschland mit beratender Stimme vertreten.

(4) Der Verband tagt nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr. Er wird durch seinen Vorsitzenden/seine Vorsitzende einberufen. Eine Einberufung ist auch vorzunehmen, wenn mindestens ein Verbandsmitglied dies wünscht. Zwischenzeitlich können vom Verband eingesetzte Arbeitsausschüsse tätig werden.

(5) Der/die Vorsitzende des Verbandes und die Stellvertretung müssen Pastoren/Pastorinnen sein. Sie werden jeweils für einen Termin von vier Jahren (Jahrviertel der Zentralkonferenz in Deutschland) tätig. Die Wahl des Schriftführers/der Schriftführerin erfolgt für den gleichen Zeitraum. Für die Wahl des/der Vorsitzenden gilt in der Regel nachstehende Reihenfolge der Verbandsmitglieder:

- Bethanien Diakonissen-Stiftung Frankfurt am Main
- Diakoniewerk Martha-Maria Nürnberg
- Diakonissenschwesternschaft Bethesda Wuppertal
- Evangelisch-methodistisches Diakoniewerk Bethanien Chemnitz e.V.

Der Stellvertreter/die Stellvertreterin des/der Vorsitzenden wird aus dem Werk/der diakonischen Einrichtung gewählt, das/die als nächstes den Vorsitzenden/die Vorsitzende zu stellen hat. Dieser/diese ist zugleich Schriftführer/Schriftführerin für den gleichen Zeitraum.

§ 5 Schlussbestimmungen

Änderungen der vorstehenden Ordnung werden durch den Verband beschlossen.

VI. 506 Dienstvertragsordnung

Der KV streicht VI.506 VLO Dienstvertragsordnung aufgrund der neu gefassten ARRO.

DHB-ZK

VIII.232.2 Klausurtagung „Den Übergang gestalten“

1 Grundsätze

Für Pastoren und Pastorinnen (auch Lokalpastoren/Lokalpastorinnen), die eine veränderte Dienstzuweisung erhalten werden, findet jährlich im März/April eine zweitägige Klausurtagung statt. Die Teilnahme ist verpflichtend. Einladende sind der Bischof/die Bischöfin und alle Superintendenten/Superintendentinnen der Jährlichen Konferenzen.

Im Zentrum stehen die persönlichen und dienstlichen Themen rund um Abschied, Umzug und Neubeginn, damit der Übergang von einem Dienst- und (in der Regel auch) Wohnort an den anderen und damit von einer Lebensphase in eine andere achtsam gestaltet werden kann. Dabei liegt das Augenmerk vor allem auf dem Bereich Seelsorge und Umgang mit dem Seelsorgegeheimnis.

2 Finanzierung

Die Abrechnung der Klausurtagungen verantwortet die Kirchenkanzlei.

Sie zahlt alle Rechnungen für Referenten, für Unterkunft und Verpflegung sowie alle Auslagen des Leitungsteams. Sie ermittelt die Zahl der Teilnehmer und Teilnehmerinnen und legt die Kosten der Tagung auf diese um. Jede JK erhält eine Rechnung entsprechend der Zahl ihrer Teilnehmer/Teilnehmerinnen. Die Reisekosten zahlen die Konferenzen über die GVK an die Teilnehmer/Teilnehmerinnen.

DHB-ZK VIII.503 Inhalt und Verfahrensweisen für die „Verhandlungen der Jährlichen Konferenz“ und für das Anschriftenverzeichnis „Namen und Adressen“

A Verhandlungen der Jährlichen Konferenz

B Anschriftenverzeichnis („Namen und Adressen“)

C Ausführungsbestimmungen zum Datenschutz

(Vorbemerkung: Das Anschriftenverzeichnis beruht auf den vorhandenen Daten, die in MyEmA unter „Personen EmK“ hinterlegt sind und das Merkmal, „in das Anschriftenverzeichnis aufzunehmen“- besitzen.)

Der Datenbestand ist in dem Bezirksverwaltungsprogramm MyEmA in regelmäßigen Abständen zu aktualisieren. Streichungen sind vorzunehmen, wenn kein erkennbarer Grund für die Aufnahme bzw. das Zugriffsrecht vorliegt. Zugriffsrecht auf den Datenbestand haben nur diejenigen Personen, die im Anschriftenverzeichnis erscheinen sollen.

Es gilt der Grundsatz: In dem Bezirksverwaltungsprogramm sind alle Mitglieder der Jährlichen Konferenzen

zen und Zentralkonferenz in Deutschland sowie die Laienprediger und Laienpredigerinnen als „öffentliche Personen“ zu kennzeichnen und mit dem Merkmal „in das Adressenverzeichnis aufzunehmen“ zu versehen.

Darüber hinaus können alle unmittelbar bei Werken und Einrichtungen der EmK beschäftigten Personen in die Adressdatenbank („in MyEmA als „öffentliche Person“ gekennzeichnet) aufgenommen werden. Über weitere Personen entscheidet der zuständige Superintendent/die zuständige Superintendentin. Die Diakoniewerke sind in diesem Sinne keine Einrichtungen der EmK.

Mitglieder der JK und Delegierte der ZK haben das Recht auf eine Standard-E-Mail-Adresse (@emk.de).

Die Meldung aller Hauptamtlichen bzw. die Datpflege bei allen Hauptamtlichen erfolgt durch die Kirchenkanzlei. Die Meldung aller Laienmitglieder und weiterer Personen, die ehrenamtlich in der Kirche tätig sind, erfolgt über die Konferenzgeschäftsstellen bzw. innerhalb der Legislaturperiode bei Wechsel durch den Superintendenten/die Superintendentin.

Sind Kirchenglieder oder Kirchenangehörige von Bezirken innerhalb der ZK in Deutschland auf einem weiteren Bezirk aktiv oder regelmäßige Besucher/Besucherinnen oder Spender/Spenderinnen, so kann diese zweite Gemeinde (oder weitere Gemeinden) des weiteren Bezirks im MyEmA durch die Zentralverwaltung hinterlegt werden. Dadurch sind diese Personen für die Gemeinde, in der diese Personen Gast sind, im Datenverwaltungssystem sichtbar.

DHB-ZK VIII.186 Ausführungsbestimmungen und Statusfragen zu Kirchengliedschaft, zum Status der Kirchenangehörigen und zum Status der Kirchenzugehörigen

DHB-ZK VIII.211 Bezirksübergabebescheinigung

3 Regelungen für den Umgang

3.1 Kirchengehörige

Kirchengehörige sind durch Verkündigung, Katechese und Seelsorge darauf hinzuweisen, dass sie durch die Taufe und das Bekenntnis vor der Gemeinde Kirchenglieder der Evangelisch-methodistischen Kirche werden können. Wenn sie das 27. Lebensjahr vollendet haben und noch kein Ja zu Taufe und Bekenntnis gefunden haben, sind sie aus dem Verzeichnis der Kirchengehörigen zu streichen und können, jedoch nur mit ihrem ausdrücklichen Einverständnis, in das Verzeichnis der Freunde der Gemeinde aufgenommen werden.

...

Die Gemeinde trägt seelsorgliche Verantwortung für die Menschen, die im Verzeichnis der Freunde der Gemeinde geführt werden, insbesondere für die Per-

sonen, die nach Vollendung des 27. Lebensjahres aus dem Verzeichnis der Kirchengehörigen gestrichen wurden. Bei einem Wohnortwechsel von Freunden der Gemeinde ist die dem neuen Wohnort nächstliegende Gemeinde durch den Pastor/die Pastorin zu informieren, jedoch nur mit dem ausdrücklichen Einverständnis der betroffenen Personen.

3.4 Freunde

Freunde sind Personen, die sich am Gemeindeleben beteiligen oder das Gemeindeleben fördern, ohne dass sie eine verbindliche Gliedschaft anstreben bzw. vorerst anstreben. Der Eintrag von Freunden in den Freundeslisten und damit bei MyEmA bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der betroffenen Personen.

3.5 Überweisungen

¹ Für alle Überweisungen steht in MyEmA das entsprechende Modul zur Verfügung. Darüber hinaus ist die vorhandene Karteikarte oder ein anderer schriftlicher Nachweis an den empfangenden Bezirk zu senden.

² Ist das Ziel einer Überweisung nicht eindeutig zu klären, etwa weil sich mehrere Bezirke der EmK in einer Stadt befinden und kein Hinweis auf einen gewünschten Bezirk/Gemeinde vorhanden ist, so geht die Information an den zuständigen Superintendenten/die zuständige Superintendentin. Dieser/diese nimmt die Weiterleitung an einen möglichen Bezirk vor.

³ Die Austragung aus dem Kirchenbuch des bisherigen Bezirks erfolgt erst, wenn die Rückmeldung des empfangenden Bezirks erfolgt ist. Liegt sie innerhalb von drei Wochen nach Absendung der Meldung nicht vor, so ist beim empfangenden Bezirk zu reklamieren.

DHB-ZK VIII.211

Bezirksübergabebescheinigungen

Folgende Urkunden/Dokumente des Bezirks _____ wurden heute richtig übergeben bzw. übernommen:

Gliederkarteien bzw. Ausdrucke aus dem digitalen Datenverzeichnis und digitaler Datenbestand in der aktuellen Fassung

ja/nein

Statistikformular

Der KV setzt das Formular Statistik Personen und Gruppierungen sowie den Zählbogen für die Erhebung der Gottesdienstbesucherzahlen zum 1.1.2018 in Kraft. Gleichzeitig werden damit die Statistikformulare 1 und 2 für die Zentralkonferenz aufgehoben.

Die Formulare sind in der aktuellen Version im Intranet zu finden.

Zentralkonferenz

Termin Amtsübergabe im Bischofsamt

Der KV legt als Termin für die Amtsübergabe im Bischofsamt den 12. Mai 2017 fest.

Jährliche Konferenzen

Dienstzuweisungen 2016

Norddeutsche Jährliche Konferenz

Distrikt Berlin

Superintendent: Gabriel Straka (2)
Berlin-Charlottenburg, deutsche Gemeinde:
Anja Müller (1)
Berlin-Charlottenburg, internationale Gemeinde:
Carolyn Kappauf (1)
Berlin-Friedenau/Schöneberg: Holger Sieweck (10)
Berlin-Friedrichshain: Holger Sieweck (2)
Berlin-Ghanaische Gemeinde: Joachim Georg (2)
Berlin-Lankwitz: Andreas Kraft (5), Lokalpastor;
Frank Drutkowski (14), Lokalpastor
Berlin-Neukölln/Eichwalde: Thomas Steinbacher (2);
Sven Tiesler (2)
Berlin-Oberschöneweide: Joachim Georg (9)
Berlin-Spandau: Matthias Zehrer (9)
Berlin-Kreuzberg: Thomas Steinbacher (2)
Berlin-Mitte: Christian Voller-Morgenstern (2)
Berlin-Marzahn: Joachim Georg (2)
Zepernick: Andreas Fahnert (1)
Berlin-Tegel: Matthias Zehrer (9)
Berlin-Wittenau: Anja Müller (1)
Oranienburg: Andreas Fahnert (1)
Cottbus: Sven Tiesler (10) unter Mitarbeit von
Matthew Barlow (3), Mitarbeiter im Gemein-
dienst (internationale Gemeinde)
Eberswalde: Anne-Marie Detjen (7); Matthew Barlow
(3), Mitarbeiter im Gemeindegemein-
dienst
Genthin: zu besetzen; Aufsicht: Gabriel Straka
Magdeburg: Dietmar Wagner (1)
Neubrandenburg: Rainer Prüßmann (2)
Neuruppin: Andreas Kraft (3), Lokalpastor
Potsdam: Christian Voller-Morgenstern (2)
Rostock: Dirk Reschke-Wittko (13)
Vorpommern: Rainer Prüßmann (2); Dirk Reschke-
Wittko (4)

Distrikt Essen

Superintendent: Dr. Rainer Bath (9)
Bebra/Eisenach: Rainer Leo (3); Jürgen Stolze (3)
Bergisches Land: Rainer Mittwollen (4); Bodo Laux
(3); Marco Alferink (1)
Bielefeld: Cornelis Appelo (5)
Braunfels: Steffen Klug (5)
Detmold: zu besetzen; Aufsicht: Günter Loos

Duisburg: Frank Hermann (3); Regine Stoltze (14)
Essen: Sven Kockrick (3)
Ghanaische Gemeinden Rhein/Ruhr: Charles Gyasi (1)
Großalmerode: Michael Putzke (12); Katharina Lange
(11)
Herges-Hallenberg: Uwe Hanis (2)
Kassel: Katharina Lange (13); Michael Putzke (11)
Lage: Nicole Bernardy (16)
Mülheim an der Ruhr: Dr. Daniele Baglio (6)
Rheinland: Van Jollie (11); Ruthild Steinert (6)
Ruhrgebiet Ost: Frank Hermann (4); Sebastian Bega-
ße (8); Sven Kockrick (3); Abena Obeng (1), Lo-
kalpastorin
Thüringer Wald: Uwe Hanis (2); Jürgen Stolze (2)
Wuppertal-Barmen: Marco Alferink (5)

Distrikt Hamburg

Superintendentin: Irene Kraft (2)
Bookholzberg: zu besetzen; Aufsicht: Joachim Rohr-
lack (1)
Braunschweig/Clausthal: Stephan von Twardowski
(7); Dirk Liebern (2), Lokalpastor
Bremen: Susanne Nießner-Brose (9)
Bremen-Nord: Friederike Meinhold (5)
Bremerhaven: Christhard Elle (7)
Delmenhorst: Rudi Grützke (10)
Edewecht: Gunter Blaschke (6)
Ellerbek: Christine Guse (5)
Flensburg: Regina Waack (3)
Ghanaischer Bezirk Hamburg: Aaron Gaisie-Amoah
(4)
Hamburg International UMC: Nicole Sims (5)
Hamburg-Eimsbüttel: Hartmut Kraft (1)
Hamburg-Hamm: Edgar Lüken (2)
Hamburg-Harburg: Stefan Kraft (5)
Hamburg-Nord: Uwe Onnen (2); William Barnard-
Jones (5), Lokalpastor
Hamburg-Wilhelmsburg: Karsten W. Mohr (4)
Hannover: zu besetzen; Aufsicht: Benno Bertram und
Reinhard Theysohn
Kiel: Hartmut Kraft (1)
Leer: Siegfried Stoltze (6)
Lübeck: Thomas Leßmann D.Min. (15)
Minden: Nicole Bernardy (1)
Neuschoo/Aurich: Sebastian D. Lübben (3); Tanja
Lübben (1)
Oldenburg: Klaus Abraham (11)
Osnabrück: Olaf Wischhöfer (4)
Westerstede/Wiesmoor: Bärbel Krohn-Blaschke (3)
Wilhelmshaven: Bärbel Krohn-Blaschke (7)
Wolfsburg: Dietmar Wagner (7)

In besonderen Diensten

*Im Bereich der Jährlichen Konferenz, Zentralkonferenz
und deren Einrichtungen*
Kinder- und Jugendwerk
Leiter: Lars Weinknecht (7)

Referent für die Arbeit mit Jugendlichen: Stephan von Twardowski (4), Andreas Fahnert (1)
Referent für die Arbeit mit Kindern: Günter Loos (12)

Kirchenkanzlei

Leiter: Ruthardt Prager (10)
BK Frankfurt-Innenstadt (SJK)

Kommission für Evangelisation

Sekretärin für missionarischen Gemeindeaufbau:
Anne-Marie Detjen (3) BK Eberswalde

Diakonie

Agaplesion Bethesda Krankenhaus und Seniorenzentrum Wuppertal:

Pastor Jürgen Woithe (4) BK Bergisches Land

Diakoniewerk Bethanien Hamburg Schwesternschaft:
Pastor Uwe Onnen (2) BK Hamburg-Nord

Agaplesion Bethanien Havelgarten Berlin:
Pastorin Birgit Fahnert (9) BK Berlin-Wittenau

Agaplesion Bethanien-Verbund Berlin:
Pastorin Birgit Fahnert (1)

Sozialdiakonische Einrichtungen

Leiter Haus Höhenblick, Braunfels:
Hans-Hermann Schole (7) BK Braunfels

Beurlaubt

Maren Herrendörfer (nach Art. 354.2 VLO)

Pastorinnen und Pastoren im Ruhestand

Dr. Daniele Baglio, BK Mülheim an der Ruhr

Siegfried Barth, BK Zwickau-Planitz (OJK)

Dieter Begaße, BK Neuruppin

Walter Berchter, BK Detmold

Benno Bertram, BK Hannover

Kurt Böttcher, BK Duisburg

Werner Braun, BK Lübeck

Volker Bruckart, BK Detmold

Gerold Brunßen, BK Wolfsburg

Edit Czimer, BK Berlin-Stadt

Elke Dinkela, BK Oldenburg

Daniel Dittert, BK Detmold

Reinhold Elle, BK Bremerhaven

Siegfried Ermlich, BK Ruhrgebiet Ost

Andreas Fellenberg, BK Leer

Andreas Fischer, BK Berlin-Stadt

Matthias Götz, BK Leipzig-Kreuzkirche

Christel Grüneke, BK Lage

Hartmut Handt, BK Rheinland

Armin Hanf, BK Kassel

Hans-Wilhelm Herrmann, BK Konstanz (SJK)

Willi Holland, BK Ellerbek

Carolyn Kappauf, BK Berlin-Charlottenburg

Johannes Kapries, BK Genthin

Martin Lange, BK Berlin-Oberschöneweide

Peter Leimcke, BK Leer

Dr. Manfred Marquardt, BK Reutlingen-Erlöserkirche (SJK)

Hans Michalski, BK Berlin-Wittenau

Dr. Ute Minor, BK Berlin-Stadt

Karsten W. Mohr, BK Hamburg-Wilhelmsburg

Werner Mohrmann, BK Bergisches Land

Helmut Robbe, BK Oldenburg

Esther Roch, BK Thüringer Wald

Joachim Rohrlack, BK Bookholzberg

Dieter Rutkowski, BK Bremerhaven

Manfred Sanden, BK Reutlingen-Erlöserkirche (SJK)

Manfred Selle, BK Oldenburg

Helmuth Seifert, BK Berlin-Stadt

Walter A. Siering, BK Bremen

Dietmar Sieweck, BK Berlin-Friedenau/Schöneberg

Siegfried Soberger, BK Detmold

Hans-Albert Steeger, BK Hamburg-Nord

Hans-Ulrich Stein, BK Detmold

Harald Stein, BK Hamburg-Wilhelmsburg

Herbert Stephan, BK Bergisches Land

Reinhard Theysohn, BK Hannover

Karl Heinz Voigt, BK Bremen

Friede-Renate Weigel, BK Thüringer Wald

Joachim Weisheit, BK Bremen-Nord

Kurt Wilhelm, BK Eberswalde

Fritz Wittko, BK Berlin-Stadt

Lokalisierte Pastoren/Pastorinnen und Lokalpastoren/Lokalpastorinnen ohne Dienstuweisung

Ehrenhaft lokalisierte Pastoren/Pastorinnen

Jürgen Anker (i.R.), BK Braunschweig/Clausthal

Burkhardt Hübner, BK Berlin-Oberschöneweide

Manfred Müller, BK Braunfels

Andreas Schäfer, BK Hamburg-Harburg

Ostdeutsche Jährliche Konferenz

Distrikt Dresden

Superintendent: Christhard Rüdiger (4)

Annaberg-Buchholz: Diethelm Schimpf (6)

Aue: Andreas Hertig (10); Heidrun Hertig (10)

Bockau/Albernau: Katrin Schneidenbach (2); Stephanie Hallmann (2), Pastorin auf Probe

Chemnitz-Friedenskirche: Thomas Günther (3); Petra Iffland (19), Gemeindereferentin

Crottendorf: zu besetzen; Ute Möller (5), Lokalpastorin; Aufsicht: Gerhard Förster

Dittersdorf: zu besetzen; Aufsicht: Thomas Günther

Dresden-Emmauskirche: Werner Philipp D. Min (11)

Dresden-Friedenskirche: Andrea Solbrig (6)

Dresden-Immanuelkirche: Philipp Weismann (4),

Lokalpastor; Aufsicht: Werner Philipp D. Min.

Dresden-Zionskirche: Andrea Solbrig (6)

Ehrenfriedersdorf: Olf Tunger (6)

Eibenstock: Klaus Leibe (8)

Grünhain: Sebastian Mann (7)

Königswalde: Claudia Küchler (1), Lokalpastorin;
Aufsicht: Thomas Röder
Lauter: Katrin Schneidenbach (7); Stephanie Hallmann (2), Pastorin auf Probe
Lößnitz: Dr. Michael Wetzel (5), Laienprediger mit Dienstzuweisung; Kate Harris (1), Pastorin auf Probe; Petra Iffland (19), Gemeindereferentin; Aufsicht: Reinhold Mann
Marienberg: Christoph Martin (5)
Mittelsachsen: Albrecht Weißbach (4); Marcel Tappert (5), Lokalpastor
Neudorf: Bernt Förster (7); Hendrik Walz (1), Pastor auf Probe
Oberlausitz: Matthias Ziebold (5)
Raschau: Birgit Klement (7)
Schneeberg: Andreas Günther (3); Michael Kropff (3), Pastor auf Probe; Katrin Bonitz (1), Lokalpastorin
Schönheide/Stützengrün: Christian Meischner (4)
Schwarzenberg: Kersten Benzing (1); Heidrun Hertig (1); Maria Lein (2), Lokalpastorin
Venusberg: zu besetzen; Aufsicht: Olf Tunger
Zschopau: Christoph Martin (5)
Zschorlau: Andreas Günther (3); Michael Kropff (3), Pastor auf Probe; Katrin Bonitz (1), Lokalpastorin
Zwönitztal: Jörg Herrmann (2); Kate Harris (1), Pastorin auf Probe

Distrikt Zwickau

Superintendent: Stephan Ringeis (8)
Auerbach: Mandy Merkel (3), Lokalpastorin; Gerhard Künzel (2), Lokalpastor; Aufsicht: Norbert Löttsch
Dessau: Stefan Gerisch (3)
Ellefeld: Norbert Löttsch (11); Viola Renger (1), Gemeindepädagogin
Erfurt: Franziska Demmler (1)
Falkenstein: Norbert Löttsch (5); Viola Renger (1), Gemeindepädagogin
Gera: Thomas Härtel (4)
Greiz: Jörg-Eckbert Neels (9)
Halle: Stefan Gerisch (9)
Jena/Weimar: Eric Söllner (9)
Kirchberg/Wilkau-Haßlau: Lutz Brückner (1)
Leipzig-Bethesdakirche: Christin Eibisch (2)
Leipzig-Kreuzkirche: Friedbert Fröhlich (4)
Leutenberg/Schwarzeshof: Andreas Meyer (6); Jeremias Georgi (1)
Lobenstein/Remptendorf: Jeremias Georgi (4); Andreas Meyer (1)
Netzschkau: York Schön (5)
Oberes Vogtland: Dorothea Föllner (1), Gemeindereferentin; Aufsicht: York Schön
Plauen: zu besetzen; Aufsicht: Mitja Fritsch
Reichenbach: Mitja Fritsch (3)
Reinsdorf/Mülsen/Crossen: Lutz Rochlitzer (2), Lokalpastor; Aufsicht: Birgit Wolter

Rodewisch: Gerhard Künzel (5), Lokalpastor; Mandy Merkel (2), Lokalpastorin; Aufsicht: Friedemann Trommer
Schleiz: Jeremias Georgi (4); Andreas Meyer (1)
Treuen: York Schön (5)
Triebs: Jörg-Eckbert Neels (5)
Waltersdorf: Jörg-Eckbert Neels (10)
Werdau: Birgit Wolter (9)
Zeititz: Jörg Recknagel (1)
Zwickau: Christian Posdich (1); zu besetzen
Zwickau-Planitz: Thomas Roscher (1); zu besetzen

In besonderen Diensten

Im Bereich der Jährlichen Konferenz, Zentralkonferenz und deren Einrichtungen

edia.con gemeinnützige GmbH, Theologischer Geschäftsführer: Frank Eibisch (4), BK Leipzig-Bethesdakirche
Fachklinik „Klosterwald“ Bad Klosterlausnitz, Theologischer Geschäftsführer: Eric Söllner (7), BK Jena/Weimar
Krankenhaus Martha-Maria Halle-Dölau, Seelsorger: Pastor Stefan Gerisch (9), BK Halle
Evangelisationswerk, Sekretär für Evangelisation (ZK): Barry Sloan D. Min (5), BK Chemnitz-Friedenskirche

Beurlaubungen

In der gesetzlichen Elternzeit
Maria Lein, Lokalpastorin

Pastorinnen und Pastoren im Ruhestand

Werner Barth, BK Zwickau
Ernst Beier, BK Marienberg
Gunter Demmler, BK Schneeberg
Friedmar Dietrich, BK Auerbach
Kerstin Dietrich, BK Gera
Rudolf Endler, BK Oberes Vogtland
Gotthard Falk, BK Aue
Gottfried Fischer, BK Crailsheim
Dieter Fleischmann, BK Zwickau
Gerhard Förster, BK Zwönitztal
Thomas Fritsch, BK Annaberg-Buchholz
Christoph Georgi, BK Aue
Lothar Gerischer, BK Schneeberg
Armin Härtel, BK Chemnitz-Friedenskirche
Helmut Halfter, BK Dresden-Immanuelkirche
Siegfried Hensel, BK Gera
Ludwig Herrmann, BK Bockau/Albernau
Harald Hunger, BK Zschorlau
Martin Kappaun, BK Mittelsachsen
Friedhelm Kober, BK Ellefeld
Johannes König, BK Aue
Reiner Kohlhammer, BK Rothenbergen (SJK)
Manfred Kubig, BK Lobenstein/Remptendorf
Stefan Lenk, BK Aue
Reinhold Mann, BK Zschorlau

Horst Martin, BK Treuen
 Reinhard Melzer, BK Oberlausitz
 Matthias Meyer, BK Schönheide
 Siegfried Michalski, BK Leutenberg/Schwarzenschhof
 Klaus Morgenroth, BK Chemnitz-Friedenskirche
 Max Nestler, BK Naila (SJK)
 Siegfried Rex, BK Ehrenfriedersdorf
 Gerhard Riedel, BK Leipzig-Kreuzkirche
 Eduard Riedner, BK Dresden-Emmauskirche
 Sebastian Ringeis, BK Jena
 Thomas Röder, BK Crottendorf
 Wolfgang Ruhnow, BK Zwickau
 Volker Schädlich, BK Auerbach
 Lothar Schieck, BK Reutlingen-Erlöserkirche (SJK)
 Joachim Schmiedel, BK Rodewisch
 Johannes Schnabel, BK Zwickau-Planitz
 Helmut Schönfeld, BK Schwarzenberg
 Gotthard Schreier, BK Leipzig-Kreuzkirche
 Karl-Friedrich Siebert, BK Lobenstein/Remptendorf
 Gerhard Solbrig, BK Oberes Vogtland
 Horst Sterzel, BK Wüstenrot (SJK)
 Dieter Straka, BK Berlin-Kreuzberg
 Klaus Straka, BK Halle
 Friedemann Trommer, BK Auerbach
 Herbert Uhlmann, BK Zwickau-Friedenskirche
 Uta Uhlmann, BK Zwickau-Friedenskirche
 Gerhard Weigelt, BK Annaberg-Buchholz
 Andreas Wiederanders, BK Kirchberg/Wilkau-Haßlau
 Harry Windisch, BK Zschorlau
 Harald Windsheimer, BK Chemnitz-Friedenskirche
 Dr. sc. Karl Zehrer, BK Oberes Vogtland

Süddeutsche Jährliche Konferenz

Distrikt Heidelberg

Superintendent: Carl Hecker (8)
 Baden-Baden/Loffenau: Erwin Ziegenheim (6)
 Brombach: Cornelia Trick (3)
 Bruchsal/Kraichtal: Knut Neumann (4); Catrin Baisch, Mitarbeiterin im Gemeindedienst (4)
 Darmstadt/Dreieich: Michal Hrcan (8)
 Dillenburg: Beate Lasch (2)
 Frankfurt-Innenstadt: Uwe Saßnowski (5); Marlis Machnik-Schlarb (6); Chi My Nguyen (13)
 Frankfurt-Höchst: Heike Müller D. Min. (3)
 Freiburg: Hans Martin Renno (17); Martin Metzger (1)
 Friedrichsdorf: Gerald Kappaun (3)
 Heidelberg: Damaris Hecker (2)
 Hockenheim; Hanna Lehnert, Pastorin auf Probe (2); Aufsicht: Volker Seybold
 Kaiserslautern: Volker Kempf (5)
 Kandel/Neustadt/Speyer: Andreas Denkmann (6)
 Karlsruhe: Gottfried Liese (10); Elisabeth Kurz, Lokalpastorin (9); Boglárka Mitschele (3); Dominic Schmidt (2); Daniel Schopf (5)
 Kirchhain/Marburg: Rolf Held (1); Ulrike Brodbeck, Laienpredigerin im Gemeindedienst (1)

Kraichgau: Steffen Peterseim (1); Andreas Heeß (5)
 Lahr: Martin Metzger (1)
 Lohra: Rolf Held (1)
 Mainz/Wiesbaden: Martin Brusius (4); Silke Bruckart (3)
 Mannheim: Tobias Dietze (1)
 Mühlheim am Main: Matthias Johannes Schultheis (4)
 Nahe/Hunsrück: Daniel Knierim, Pastor auf Probe (1); Aufsicht: Martin Brusius
 Neuenhain im Taunus: Clemens Klingel (4)
 Pirmasens: Crystal McPhail D. Min. (1)
 Rothenbergen: Gillian Horton-Krüger, Laienpredigerin im Gemeindedienst (1); Aufsicht: Gerald Kappaun
 Saar/Zweibrücken: Joachim Schumann (3)
 Siegen: Frank Burberg (4)
 Weitefeld: Frank Burberg (4)

Distrikt Nürnberg

Superintendent: Markus Jung (2)
 Abstatt-Happenbach: Volker Markowis (4)
 Ansbach: Stefanie Schmid (4)
 Augsburg: Wolfgang Bay D.Min. (7)
 Backnang: Alexander von Wascinski (1); Reinhard Wick (8); Denise Huber, Lokalpastorin (3)
 Beilstein: Ingo Blickle (5)
 Besigheim/Ottmarsheim: Lutz Althöfer (5)
 Bietigheim: Stefan Kettner (8); Lea Hornberger, Praktikantin
 Crailsheim: Holger Meyer (6)
 Fürth/Erlangen: Friedbert Gruhler (12)
 Güglingen: Uwe Kietzke (5)
 Heilbronn: Kerstin Schmidt-Peterseim (1); Kurt Riegraf (9); Tilmann Sticher (10)
 Hof: Christina Henzler (4)
 München-Erlöserkirche: Dr. Friedemann Burkhardt (13); Kamrooz Fartash (1), Lokalpastor
 München-Friedenskirche: Kurt Junginger (5); Madelaine Strassburg (5), Lokalpastorin
 München-Peace Church: Christine Erb-Kanzleiter (17), „Missionary to Germany“ des GBGM
 Murrhardt: Anke Neuenfeldt (1)
 Naila: Christina Henzler (4)
 Nürnberg-JesusCentrum: Eberhard Schilling (19); Ruwen Braun (3), Jugendreferent
 Nürnberg-Pauluskirche: Stefan Veihelmann (10); Wolfgang Rieker (2)
 Nürnberg-Zionskirche: Martin Jäger (5)
 Oberfranken: Stefan Schörk (9); Eva Ernst (3), Mitarbeiterin im Gemeindedienst
 Öhringen: Sieghard Kurz (4)
 Schwabach/Weißenburg: Stefanie Schmid (11)
 Schwäbisch Hall: Ute Armbruster-Stephan (8)
 Schweinfurt/Würzburg: Andreas Jahreiß (9)
 Weinsberg: Volker Seybold (2)

Wüstenrot/Neuhütten: Anne Oberkamp (6); Werner Jung (8)

Distrikt Reutlingen

Superintendent: Johannes Knöller (7)
Albstadt: Walther Seiler (1); weitere Stelle vakant
Altensteig: Christine Finkbeiner (4)
Ammerbuch-Entringen: Jörg Finkbeiner (9)
Baiersbronn/Besenfeld: Ralf Schweinsberg (10);
Damian Carruthers (1), Pastor auf Probe
Balingen: Reinhold Twisselmann (8)
Dornhan: Jürgen Blum (1)
Freudenstadt: Michael Mäule (4); Raphaela Swadosch, Praktikantin
Heidenheim/Geislingen: Frank Mader (11); Thomas Brinkmann (2)
Herrenberg: Alfred Schwarzwälder (6)
Konstanz: Martin Gießbeck (6)
Laichingen: Philipp Markowis, Pastor auf Probe (1);
Aufsicht: noch offen
Metzingen: Bernd Schwenkschuster (7)
Mössingen: Matthias Kapp (11); Wolf-Dieter Keßler (1); Annika Wolf (5), Jugendreferentin
Nagold: Dr. Jonathan Whitlock (13); weitere Stelle: vakant
Nürtingen: Jürgen Hofmann (4); Dorothea Lautenschläger, Lokalpastorin (1); Nadine Karrenbauer, Jugendreferentin (2)
Pfullingen: Oliver Lacher (2); Caroline Springer (1), Jugendreferentin
Pliezhausen: Ulrich Ziegler (10); Monika Brenner (1), Lokalpastorin
Reutlingen-Erlöserkirche: Harald Rückert (7); Anette Oberfell (2)
Reutlingen-Betzingen: Christoph Klaiber (2); Gerda Eschmann (9)
St. Georgen: Tobias Beißwenger (8)
Teck: Stefan Herb (2); Alexandra Neubold (3), Jugendreferentin
Tübingen: Dorothea Lorenz (5)
Tuttlingen/Trossingen: Ralf Gründler (4)
Überlingen/Friedrichshafen: Rouven Bürkle (2)
Ulm: Michael Mayer (7); Thomas de Jong, Praktikant; Thomas Widmann (1), Jugendreferent
Villingen-Schwenningen: Hans-Ulrich Hofmann (5); Elisabeth Kodweiß (1), Pastorin auf Probe
Wangen im Allgäu: Klaus Schroer (6)

Distrikt Stuttgart

Superintendent: Siegfried Reissing (6)
Aalen/Schwäbisch Gmünd: Rainer Zimmerschitt (6)
Asperg: Bernd Winkler (6)
Birkenfeld: Marc Laukemann (8)
Böblingen: Dr. Hans-Martin Niethammer (6); Robert Hoffmann (4)
Calw: Linda Wagner (4)

Esslingen: Markus Bauder (9); Sabine Wenner (11), Lokalpastorin
Eutingen: Jürgen Fleck (3)
Fellbach/Cannstatt: Jochen Röhl (2); Hartmut Hilke (3)
Göppingen: Hans Martin Hoyer (5)
Knittlingen/Bauschlott: Matthias Hetzner (6)
Leinfelden-Echterdingen: Thomas Mozer (6)
Ludwigsburg: Hans-Martin Brombach (7); Kerstin Gottfried (1)
Marbach a. N.: vakant; Aufsicht: Siegfried Reissing; Stefanie Reinert (1)
Mühlacker/Sersheim: Peter Wittenzellner (10)
Neuenbürg: Burkhard Seeger (3)
Nellingen: Klaus Schopf, Lokalpastor (4)
Pforzheim: vakant; Bettina Gfell (2), Lokalpastorin; Aufsicht: Burkhard Seeger
Plochingen: Martin Schneidemesser (4)
Rutesheim: Matthias Walter (3); Thomas Schmückle (10); weitere Stelle: vakant
Schönaich: Ellen Hochholzer (6)
Schorndorf: Stefan Reinhardt (5)
Sindelfingen: Deborah Burrer (3)
Stuttgart-Mitte: Michael Burkhardt (2); Mareike Bloedt, Pastorin auf Probe (2)
Stuttgart-Nord: Gerhard Bauer (7); Erhard Wiedemann (7); Rainer Gottfried, Lokalpastor (4)
Stuttgart-Vaihingen: Birgitta Hetzner (9)
Stuttgart/Frankfurt/Saarbrücken, Ghanaischer Bezirk: Ebenezer Mensah (2)
UnteresFilstal: Holger Panteleit (3)
Vaihingen an der Enz: Bernhard Schäfer (4)
Waiblingen: Michael Löffler (5); Thomas Reich (9), Lokalpastor; Claire Hamer (2), Jugendreferentin
Waiblingen-Hegnach: Dieter Jäger (1)
Weissach: Walter Knerr (10)
Welzheim/Rudersberg: Matthias Föhl (9)
Winnenden: Jörg Kibitzki (6); Ulrike Burkhardt-Kibitzki (5)

In besonderen Diensten

Im Bereich der Jährlichen Konferenz, Zentralkonferenz und deren Einrichtungen

Bildungswerk, Leiter: Wilfried Röcker (4)
BK Fellbach Cannstatt

Kinder- und Jugendwerk:

Leiter; Bildungsreferent: Jörg Hammer (6)
BK Stuttgart-Nord
Referent für missionarische Jugendarbeit: Klaus Schmiegel (1), BK Ludwigsburg
Jungscharsekretärin (50%): Annette Gruschwitz (2), BK Marburg/Kirchhain
Jugendsekretärin (50%): Katharina Sautter (10)
BK Stuttgart-Mitte

Referent für die Arbeit der WesleyScouts (50%): Andreas Heeß (5), BK Kraichgau

Lebenszentrum Ebhausen e.V., Leiter: Herbert Link (4), BK Nagold

BKB Berater bei der Veräußerung von Gebäuden (25%): Martin Schneidemesser (2), BK Plochingen

Referent für diakonische und gesellschaftliche Verantwortung: Hans Martin Renno (7), BK Freiburg

Diakoniewerk BETHANIEN e.V Frankfurt, BETHANIEN Diakonissen-Stiftung, BETHESDA Diakonie-Stiftung und Evangelisch-methodistische BETHANIEN-Stiftung Frankfurt

Theologischer Vorstand: Dr. Lothar Elsner (4), BK Stuttgart Nord

Seelsorge Diakonissenkrankenhaus, Pastorin: Marlis Machnik-Schlarb (12), BK Frankfurt-Innenstadt

Heidelberg Geriatisches Zentrum, Pastorin: Ingeborg Dorn (14), BK Heidelberg

Heidelberg Altenhilfeeinrichtungen, Pastor: Helmut Gehrig (11), BK Heidelberg; Hans-Rudolf Münz (1), BK Hockenheim

Stuttgart, Pastor im Diakoniewerk: Helmut Rothfuß (2), BK Stuttgart-Mitte

Diakoniewerk MARTHA-MARIA:

Nürnberg, Direktor: Andreas Cramer (17), BK Nürnberg-Pauluskirche

Nürnberg, Pastor: Hans-Christof Lubahn (3), BK Nürnberg-Zionskirche

München, Pastor: Reiner Kanzleiter (5), BK München-Peace Church

Stuttgart, Pastorin: Ingrid Felgow (20), Lokalpastorin, BK Asperg

Freudenstadt, Direktor Gesundheitspark Hohenfreudenstadt: Jürgen Zipf (1), BK Freudenstadt

Wüstenrot, Seniorenzentrum, Pastor: Werner Jung (8), BK Wüstenrot/Neuhütten

Halle, Pastoraler Vorsitzender der Geschäftsführung: Markus Ebinger (2), BK Halle

Halle, Pastorin: Sabine Schober (6), BK Halle

Evangelisationswerk:

Sekretär für missionarischen Gemeindeaufbau: Eberhard Schilling (14), BK Nürnberg-JesusCentrum

Weltmission:

Missionssekretär, Leiter der EmK-Weltmission: Frank Aichele (7), BK Bergisches Land

General Board of Global Ministries: "Missionary to Germany" des GBGM:

Missionarin für die englischsprachige Gemeinde München-Peace Church: Christine Erb-Kanzleiter (17), BK München-Peace Church

Koordinator International Council: George Miller (3), BK Frankfurt-Höchst

Referat Öffentlichkeitsarbeit, Referent: Klaus Ulrich Ruof (11), BK Frankfurt-Höchst

radio m, Stuttgart, Leiterin: Dagmar Köhring (3), Lokalpastorin, BK Rutesheim

Theologische Hochschule, Reutlingen:

Professor Dr. Holger Eschmann (24), BK Reutlingen-Erlöserkirche

Professor Achim Härtner (22), BK Reutlingen-Erlöserkirche

Professor (Rektor) Dr. Roland Gebauer (19), BK Reutlingen-Betzingen

Außerhalb der Zentralkonferenz unter Aufsicht einer Konferenz oder Behörde

Missionar Malawi: Olav Schmidt (1), BK Pirmasens

Beurlaubungen

Wolfgang Friedrich nach Art. 358 VLO, BK Dillenburg

Thomas Mühlberger nach Art. 355 VLO, BK Ansbach

Markus Weber nach Art. 355 VLO, BK Siegen

Pastoren im Ruhestand

Klaus Rabe, BK Abstatt-Happenbach

Herbert Stumpp, BK Albstadt-Ebingen

Gerhard Kolb, BK Ammerbuch-Entringen

Rolf Lengerer, BK Ammerbuch-Entringen

Heinrich Schroth, BK Ammerbuch-Entringen

Helmut Specht, BK Ansbach

Lothar Kuhnke (Lokalpastor), BK Augsburg

Johannes Unold, BK Backnang

Dietmar Prietz, BK Backnang

Michael Moerschel, BK Baden-Baden/Loffenau

Gerhard Ehrenfried, BK Baiersbronn/Besenfeld

Jakob Koch, BK Besigheim/Ottmarsheim

Gerhard Maier, BK Böblingen

Traugott Blessing, BK Böblingen

Horst Marquardt, BK Braunfels (NJK)

Hans Jakob Reimers, BK Braunfels (NJK)

Kurt Scherer, BK Braunfels (NJK)

Richard Bürkle, BK Bretten/Kürnbach

Wolfgang Dietze, BK Bruchsal

Erich Heß, BK Bruchsal

Frieder Zabel, BK Bruchsal

Eberhard Hauswald, BK Calw

Rolf Huber, BK Darmstadt

Hans Härle, BK Esslingen

Diederich Lüken, BK FellbachCannstatt

Hans Waitzmann, BK FellbachCannstatt

Hans-Jürgen Stöcker, BK Frankfurt-Höchst
Günter Hartmann, BK Frankfurt-Innenstadt
Klaus Liesegang, BK Frankfurt-Innenstadt
Thomas Borrmann, BK Freiburg
Adolf Erhard, BK Freudenstadt
Werner Hoffmann, BK Freudenstadt
Herbert Mast, BK Freudenstadt
Werner Schmolz, BK Freudenstadt
Lutz Heil, BK Friedrichsdorf
Karl Unrath, BK Friedrichsdorf
Edwin Oesterer, BK Fürth/Erlangen
Siegfried Eisenmann, BK Geislingen
Wilhelm Kiemle, BK Göppingen
Hans Weisenberger, BK Güglingen
Winfried Bolay, BK Halle (*OJK*)
Immanuel Dauner, BK Heidelberg
Martin Bültge, BK Heidenheim/Geislingen
Martin Henninger, BK Heidenheim/Geislingen
Traugott Bäuerle, BK Heidenheim/Geislingen
Fritz Finkbeiner, BK Heilbronn
Philipp Zimmermann, BK Hockenheim
Martin Waitzmann, BK Kaiserslautern
Kurt Bank, BK Karlsruhe
Volker Göhler, BK Karlsruhe
Horst Kerscher, BK Karlsruhe
Peter Vesen, BK Karlsruhe
Michael Kubica, BK Knittlingen/Bauschlott
Sally Kay Harrington, BK Lahr
Helmut Kraft, BK Lahr
Reiner Lange, BK Leer (*NJK*)
Werner Matthäus, BK Leinfelden-Echterdingen
Joachim Schard, BK Leinfelden-Echterdingen
Richard Spannagel, BK Leinfelden-Echterdingen
Ludwig Waitzmann, BK Leinfelden-Echterdingen
Herbert Seeger, BK Ludwigsburg
Hans-Martin Steckel, BK Ludwigsburg
Walter Strenger, BK Ludwigsburg
Roland Stephan, BK Mannheim
Reinhard Gebauer, BK Marbach
Traugott Holzwarth, BK Marbach
Jürgen Bildmann, BK Mössingen
Reiner Dauner, BK Mössingen
Robert Gaubatz, BK Mössingen
Hartmut Hofses, BK Mössingen
Theo Leonhardt, BK Mössingen
Kurt Schäfer, BK Mössingen
Joachim Seidel, BK Mössingen
Thomas Hildebrandt, BK Mühlheim
Günter Winkmann, BK Mühlheim am Main
Johannes Riedinger, BK München-Erlöserkirche
Heinz Moritz, BK Nagold
Kurt Wegenast, BK Nagold
Gerhard Schreiber, BK Nahe/Hunsrück
Gerhard Weidhaas, BK Naila
Alfred Herb, BK Nellingen
Kurt Kumm, BK Neuenhain im Taunus
Dieter Lampert, BK Nürnberg-Pauluskirche

Erich Mammel, BK Nürnberg-Pauluskirche
Paul Nollenberger, BK Nürnberg-Pauluskirche
Manfred Ellermann, BK Nürnberg-Zionskirche
Christoph Heugel, BK Nürnberg-Zionskirche
Ulrich Jahreiß, BK Nürnberg-Zionskirche
Theodor Burkhardt, BK Nürtingen
Bernd Osigus, BK Nürtingen
Rudolf Dochtermann, BK Öhringen
Walter Bader, BK Pfullingen
Walter Schwaiger, BK Pfullingen
Petar Zunic, BK Pfullingen
Dieter Klenk, BK Pirmasens
Theodor Mann, BK Pirmasens
Horst Knöller, BK Pliezhausen
Manfred Sell, BK Pliezhausen
Karl Schmid, BK Plochingen
Alwin Neumann, BK Reutlingen-Erlöserkirche
Dieter Sackmann, BK Reutlingen-Erlöserkirche
Hans Straub, BK Reutlingen-Erlöserkirche
Gertrud Michelmann, BK Rothenbergen
Andreas Wagner, BK Ruhrgebiet-*Ost* (*NJK*)
Willi Gittinger, BK Rutesheim
Friedrich Macco, BK Sindelfingen
Margot Fischer, BK St. Georgen
Ottmar Deiß, BK Stuttgart-Mitte
Martin Krauss, BK Stuttgart-Mitte
Herbert Zeininger, BK Stuttgart-Mitte
Kurt Kircher, BK Stuttgart-Nord
Günter Klenk, BK Stuttgart-Nord
Walter K. Veihelmann, BK Stuttgart-Nord
Norbert Böhringer, BK Tübingen
Heinz Burkhardt, BK Tuttlingen/Trossingen
Reiner Stahl, BK Überlingen
Johannes Schäfer, BK Uhingen
Günter Engelhardt, BK Ulm
Helmut Weller, BK Ulm
Johannes Browa, BK Vaihingen/Enz
Johannes Niethammer, BK Villingen-Schwenningen
Helmut Knödler, BK Waiblingen
Günter Maier, BK Waiblingen
Helmut Schert, BK Waiblingen
Friedhelm Gutbrod, BK Weinsberg
Armin Besserer D. Min, BK Weissach
Karl Layer, BK Winnenden
Alfred Mignon, BK Wuppertal Barmen (*NJK*)
Albert Messinger, BK Wüstenrot/Neuhütten
Dr. Ludwig Rott, BK Wüstenrot/Neuhütten

Lokalisierte Pastoren/Pastorinnen

Beate Saalmüller-Bernstein, BK München-
Friedenskirche
Alfred Schaar, BK FellbachCannstatt
Volker Schuler, BK Öhringen

*Lokalpastoren/Lokalpastorinnen ohne Dienstzuwei-
sung*

Roswitha Dörner, BK Nürnberg-JesusCentrum

Ruth-Regina Eiße, BK Waiblingen
Doris Schilling, BK Nürnberg-JesusCentrum

Personalnachrichten

Norddeutsche Jährliche Konferenz

(Beschlussdatum: 07.04.2016)

Erlaubnis für pastorale Dienste, Art. 315 VLO
Dirk Liebern, 10.04.2015-30.06.2016

Lokalphistor/Lokalphistorin, Eintritt in den Dienst, Art. 311.4 VLO
Abena Obeng, 01.08.2016, 75%

Lokalphistor/in, Beendigung Dienst, Art. 320.1 VLO
Romesh Modayil, zum 31.07.2016

Erlaubnis für pastorale Dienste, Art. 315 VLO
Abena Obeng, 01.08.2016-30.06.2017

Erneuerung der Erlaubnis für pastorale Dienste, Art. 316 VLO
William Barnard-Jones, 01.07.2016-30.06.2017
Frank Drutkowski, 01.07.2016-30.06.2017
Dirk Liebern, 01.07.2016-30.06.2017
Andreas Kraft, 01.07.2016-30.06.2017

Pastor/in auf Probe, Aufnahme, Art. 324 VLO
Anja Müller, zum 01.10.2016

Pastor/in, Nichtvollzeitliche Dienstzuweisung
Marco Alferink, Beendigung zum 31.07.2016
Cornelis Appelo, 01.08.2016-31.07.2017, 50 %
Sebastian Begaße, 01.08.2016-31.07.2017, 50 %
Christhard Elle, 01.08.2016-31.07.2017, 75 %
Birgit Fahnert, Beendigung zum 31.12.2015
Christine Guse, 01.08.2016-31.07.2017, 50 %
Hartmut Kraft, Beendigung zum 31.08.2016
Bärbel Krohn-Blaschke, 01.08.2016-31.07.2017, 80 %
Katharina Lange, 01.08.2016-31.07.2017, 75 %
Bodo Laux, 01.08.2016-31.07.2017, 50 %
Sebastian D. Lübben, 01.01.2016-31.07.2017, 75 %
Tanja Lübben, 01.01.2016-31.07.2017, 25 %
Nicole Bernardy, Beendigung zum 31.07.2016,
Marco Alferink, ab 01.08.2016, 90%
Regine Stoltze, 01.08.2016-31.07.2017, 25 %

Pastor/in, verstorben

Siegfried Elke, am 20.03.2016
Dieter Weigel, am 18.04.2015
Klaus Wichers, am 15.01.2016
Martin Tschuschke, am 18.07.2015

Pastor/in, Ausscheiden

Burkhardt Hübner zum 30.04.2016, Verlassen des ordinierten Dienstes, Art. 361.2 VLO
Burkhardt Hübner zum 01.05.2016, Lokalisierung Art. 360.1 VLO

Pastor/in, Beurlaubung

Maren Herrendörfer zum 01.09.2016, freiwillige ruhende Mitgliedschaft, Art. 354.2.a VLO

Pastor/in im Ruhestand, Dienstzuweisung, Art. 359.4 VLO

Dr. Daniele Baglio, 01.08.2016-31.07.2017
Carolyn Kappauf, 01.08.2016-31.07.2017
Karsten W. Mohr, 01.08.2016-31.07.2017

Ordinierte anderer Kirchen oder anderer JK

Jane Ellen Odoo, Beendigung zum 31.10.2016 affiliierte Beziehung oder beratende Mitgliedschaft, eingeschränktes Stimmrecht, Art. 344.4 VLO

Vokation

Tina Prager-Lewin, am 21.02.2016

Ostdeutsche Jährliche Konferenz

(Beschlussdatum: 10.06.2016)

Studium, Auflösung der Bewerbung, Art. 313.1 VLO
Philipp Frank (geb. Göbel), zum 10.06.2016
Rebekka Hellwig, zum 10.06.2016

Lokalphistor/Lokalphistorin, Eintritt in den Dienst, Art. 311.4 VLO
Claudia Kuchler, zum 10.06.2016, 100 %

Erlaubnis für pastorale Dienste, Art. 315 VLO
Hendrik Walz, 10.06.2016 - 21.05.2017
Kate Harris, 10.06.2016 - 21.05.2017
Claudia Kuchler, 10.06.2016 - 21.05.2017

Erneuerung der Erlaubnis für pastorale Dienste, Art. 316 VLO

Michael Kropff, 10.06.2016 - 21.05.2017
Stephanie Hallmann, 10.06.2016 - 21.05.2017
Katrin Bonitz, 10.06.2016 - 21.05.2017
Philipp Weismann, 10.06.2016 - 21.05.2017
Gerhard Künzel, 10.06.2016 - 21.05.2017
Marcel Tappert, 10.06.2016 - 21.05.2017
Ute Möller, 10.06.2016 - 21.05.2017
Lutz Rochlitzer, 10.06.2016 - 21.05.2017
Stefan Lenk, 10.06.2016 - 21.05.2017

Pastor/in auf Probe, Aufnahme Art. 324 VLO

Hendrik Walz, zum 10.06.2016
Kate Harris, zum 10.06.2016

Pastor/in, Aufnahme in volle Verbindung, Art. 333 VLO
Jeremias Georgi, zum 10.06.2016

Kersten Benzing, zum 10.06.2016

Pastor/in, Ordination, Art. 333 VLO

Jeremias Georgi, am 12.06.2016

Kersten Benzing, am 12.06.2016

Dienstzuweisungen, besondere außerhalb JK/ZK, Art. 343.2

Frank Eibisch, 12.06.2016 - 21.05.2017, 100%

Stefan Gerisch, 12.06.2016 - 21.05.2017, 33%

Eric Söllner, 12.06.2016 - 21.05.2017, 60%

Dienstzuweisungen, besondere in JK/ZK, Art. 344.1

Barry Sloan, 12.06.2016 - 21.05.2017, 100%

Pastor/in, Nichtvollzeitliche Dienstzuweisung

Heidrun Hertig, 01.08.2016 - 21.05.2017, 75%

Birgit Wolter, ab 01.07.2016, 100%

Christin Eibisch, 12.06.2016 - 21.05.2017, 75%

LpD Dr. Michael Wetzler, 12.06.2016 - 21.05.2017, 50%

GR Petra Iffland 12.06.2016 - 21.05.2017, 66%

LP Mandy Merkel, 01.07.2016 - 21.05.2017, 60%

Pastor/in, verstorben

Siegfried Weigel, am 13.07.2015

Horst Langer, am 08.12.2015

Eberhard Groschupf, am 13.03.2016

Manfred Gottschald, am 02.04.2016

Hans Hertel, am 19.04.2016

Pastor/in, Ruhestand

Christoph Georgi zum 01.07.2016, auf Antrag, Art. 359.2 VLO

Harald Hunger zum 01.09.2016

Friedemann Trommer zum 01.09.2016

Süddeutsche Jährliche Konferenz

(Beschlussdatum: 16.06.2016)

Studium, Auflösung der Bewerbung, Art. 313.1 VLO

Philipp Heinrich, zum 30.11.2015 (Austritt aus EmK)

Lokalphistor/Lokalphistorin, Dienstzuweisung während Bewerbung, Art. 314 VLO

Kamrooz Fartash, 01.12.2015-01.11.2016, 50%, ab 1.12.2016, 75%

Bettina Gfell, 01.09.2015, 50%

Lokalphistor/in, Verbleib in der Stellung als, Art. 319.2 VLO

Rainer Gottfried, 16.06.2016-25.06.2017, 100%

Madelaine Strassburg, 16.06.2016-25.06.2017, 75%

Lokalphistor/in, Beendigung Dienst, Art. 320.1 VLO

Sonja Mede zum 31.10.2016

Lokalphistor/in, Ruhestand mit beratender Stimme, Art. 320.4 VLO

Elisabeth Kurz zum 01.03.2017

Lokalphistor/in, Außerordentliche Mitgliedschaft in JK, Art. 321 VLO

Sabine Wenner zum 16.06.2016

Erlaubnis für pastorale Dienste, Art. 315 VLO

Damian Carruthers, 16.06.2016-30.06.2017

Daniel Knierim, 16.06.2016-30.06.2017

Philipp Markowis, 16.06.2016-30.06.2017

Kamrooz Fartash, 16.06.2016-30.06.2017

Erneuerung der Erlaubnis für pastorale Dienste, Art. 316 VLO

Mareike Bloedt, 16.06.2016-30.06.2017

Elisabeth Kodweiß, 16.06.2016-30.06.2017

Hanna Lehnert, 16.06.2016-30.06.2017

Monika Brenner, 16.06.2016-30.06.2017

Ingrid Felgow, 16.06.2016-30.06.2017

Bettina Gfell, 16.06.2016-30.06.2017

Rainer Gottfried, 16.06.2016-30.06.2017

Denise Huber, 16.06.2016-30.06.2017

Dagmar Köhring, 16.06.2016-30.06.2017

Elisabeth Kurz, 16.06.2016-28.02.2017

Dorothea Lautenschläger, 16.06.2016-30.06.2017

Thomas Reich, 16.06.2016-30.06.2017

Klaus Schopf, 16.06.2016-30.06.2017

Sabine Wenner, 16.06.2016-30.06.2017

Pastor/in auf Probe, Aufnahme, Art. 324 VLO

Damian Carruthers, zum 01.09.2016

Daniel Knierim, zum 01.09.2016

Philipp Züfle, geb. Markowis, zum 01.09.2016

Pastor/in auf Probe, Beendigung der Mitgliedschaft Art. 327.5 VLO

Thomas Vogel, zum 31.12.2015

Pastor/in, Aufnahme in volle Verbindung, Art. 333 VLO

Volker Markowis, am 16.06.2016

Stefanie Reinert, am 16.06.2016

Pastor/in, Ordination, Art. 333 VLO

Volker Markowis, am 19.06.2016

Stefanie Reinert, am 19.06.2016

Dienstzuweisungen, besondere außerhalb JK/ZK Art. 343.2

Olav Schmidt, Malawi, EmK-Weltmission, ab 01.08.2016, 100%

Hans-Rudolf Münz, Wiesloch, Altenhilfe, Bethanien/Bethesda ab 01.09.2016, 100 %

Dienstzuweisungen, besondere außerhalb JK/ZK, Art. 344.1

Jürgen Zipf, Seelsorger Gesundheitspark Hohenfreudenstadt, Martha-Maria, ab 01.09.2016, 100%

Pastor/in, Nichtvollzeitliche Dienstzuweisung

Kerstin Gottfried, ab 01.09.2016, 75%

Damaris Hecker, ab 01.02.2016, 75%

Gottfried Liese, 01.08.2016-31.7.2017, 75%

Boglárka Mitschele, ab 01.01.2016, 75%

Pastor/in, Nichtvollzeitliche Dienstzuweisung - Beendigung:

Ulrike Burkhardt-Kibitzki, ab 01.07.2016, 100%

Steffen Peterseim, ab 01.09.2016, 100%

Kerstin Schmidt-Peterseim, ab 01.09.2016, 100%

Pastor/in, verstorben

Richard Dienlin, am 20.06.2015

Manfred Mössinger, am 21.11.2015

Immanuel Schwarz, am 04.05.2016

Pastor/in, Ruhestand

Reinhard Gebauer, zum 01.02.2017

Philipp Zimmermann, zum 01.09.2016

Thomas Borrmann, zum 01.08.2016

Thomas Hildebrandt, zum 01.08.2016

Pastor/in, Verlassen des ordinierten Dienstes, Art. 361.2 VLO

Patrick Stephan, zum 31.12.2015

Pastor/in, Beurlaubung

Ingo Blickle, 01.08.2016-31.08.2016, Elternzeit

Bernd Schwenkschuster, 24.02.2017-23.04.2017

Wolfgang Friedrich, 01.07.2016-30.06.2017

Pastor/in, Überweisung, Art. 347.1 VLO

Anke Neuenfeldt zum 16.06.2016, von Jährliche Konferenz Österreich

Ordinierte anderer Kirchen oder anderer JK

Heike Miller, 16.06.2016-30.06.2017, eingeschränktes Stimmrecht, Art. 346.2 VLO

Crystal McPhail, ab 16.06.2016, beratende Mitgliedschaft

Ebenezer Mensah, ab 16.06.2016

Vokation

Daniela Hasselbach, 12.07.2015

Andreas Kober, 27.03.2016

Ruth Maria-Luise Schiebusch, 29.05.2016

Anna-Katharina Sklenar, 28.02.2016

Frieder Züfle, 04.10.2015

Finanzielle Angelegenheiten

Dienstbezüge und Ruhegehalt

Grundgehälter ab 1. Januar 2017

Stufe 1	2.021,76 Euro	1. bis 3. Dienstjahr
Stufe 2	2.057,94 Euro	4. bis 6. Dienstjahr
Stufe 3	2.096,24 Euro	7. bis 9. Dienstjahr
Stufe 4	2.134,56 Euro	10. bis 12. Dienstjahr
Stufe 5	2.170,73 Euro	13. bis 15. Dienstjahr
Stufe 6	2.209,03 Euro	16. bis 18. Dienstjahr
Stufe 7	2.245,22 Euro	19. bis 21. Dienstjahr
Stufe 8	2.283,52 Euro	weitere Dienstjahre

Grundgehälter NJK

97,65% der Grundgehälter ZK-Tabelle

Grundgehälter OJK

90,00% der Grundgehälter ZK-Tabelle

Grundgehälter SJK

115,25% der Grundgehälter ZK-Tabelle

Grundgehälter Probezeit

(Ziffer 1.7 der Gehaltsordnung [VI.281 VLO])

Stufe 0 1.920,67 Euro 95,00% der Stufe 1

Bezüge für Praktikum

(Ziffer 12 der Gehaltsordnung [VI.281 VLO])

Stufe P0 909,79 Euro 45,00% der Stufe 1
(mit oder ohne Bachelor)

Stufe P1 1.516,32 Euro 75,00% der Stufe 1
(mit Master)

Kinderzuschlag

(Ziffer 3.6 der Gehaltsordnung [VI.281 VLO])

Für jedes Kind 90,00 Euro

Weihnachtsgeld

(Ziffer 3.4 der Gehaltsordnung [VI.281 VLO])

50% vom Grundgehalt

Wohngeldausgleichszahlung

(Ziffer 3.8 der Gehaltsordnung [VI.281 VLO])

Die Zahlung beträgt 50 vom Hundert des 520,00 Euro übersteigenden Betrages des monatlichen Mietwertes, jedoch höchstens 360,00 Euro pro Monat.

Ruhegehalt

Die Basis für die Errechnung des Ruhegehalts ist die Zahl der Dienstjahre. Mit 35 Dienstjahren wird die höchste Stufe erreicht. In dieser Stufe werden 71,75% der Stufe 8 des Grundgehalts gezahlt. Für die nicht mehr gewährte Dienstwohnung wird in dieser Stufe eine Summe von 461,81 Euro gezahlt.

Liquidation Stuttgarter Firmen

Der KV stellt fest, dass folgende Firmen liquidiert und die Eintragungen im Register gelöscht sind:

1. Anker Buch & Medien GmbH, per 2. November 2015
2. Christliches Verlagshaus GmbH, per 27. Mai 2014
3. Medienwerk der Evangelisch-methodistischen Kirche GmbH, per 27. Mai 2014

Das Ende der Liquidation ist damit festgestellt. Die Firmen sind im Handelsregister gelöscht. Die Eintragungsbekanntmachungen liegen vor. Die Bankkonten der Firmen sind aufgelöst. Das verbliebene Guthaben ist durch Beschluss des Kirchenvorstands (*KV 2015_XI/7.1.2.2*) der Pensionskasse zugeführt worden, um die Zahlung der Betriebsrenten abzusichern. Die Verantwortung für die Akten der Firmen mit der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist liegt ab sofort bei der Kirchenkanzlei.

Die Beauftragung von Reinhard Theysohn als Liquidator ist beendet.

Arbeitsrecht

Vertretung der EmK im Verwaltungsrat EZVK für die Amtsperiode 2016-2021

Der Kirchenvorstand bestätigt folgende Personen als Vertretung im Verwaltungsrat der EZVK für die Amtsperiode 2016-2021:

Ruthardt Prager, Stellvertretung Ute Kurz (GVK) – Dienstgebervertretung
Ulrich Schempp, Stellvertretung Michael Vitzthum – Dienstnehmervvertretung

15. Änderung der Satzung der Evangelischen Zusatzversorgungskasse (EZVK)

In ihrer Eigenschaft als Gewährleistungsträgerin stimmt die EmK der 15. Änderung der Satzung der EZVK zu.

Körperschaftsangelegenheiten

Staunen 2018! Das Europäische Festival – Rechtsträger

Die Zentralkonferenz in Deutschland, vertreten durch die Kirchenkanzlei, wird als Rechtsträger für die Veranstaltung „Staunen2018! Das Europäische Festival“ benannt.

Sitz des Bischofsbüros und der Kirchenkanzlei

Bischofssitz ist Frankfurt am Main. Mietbeginn für die neuen Räume in der Dielmannstraße 26 ist der 1. Juli 2017.

Umstellung der Spendenpraxis für Brot für die Welt (BfdW)

Mit BfdW wird ein Vertrag geschlossen. Alle Bezirke mit ihren Bezirkskonten werden an BfdW gemeldet. Sobald eine Spende von einem Bezirk der EmK bei BfdW eintrifft, wird sie automatisch der EmK zugeordnet. Die Umstellung soll 2017 erfolgen, sodass Ende 2018 das Spendenkonto bei der Kirchenkanzlei geschlossen werden kann.

Landesversammlung der Körperschaft der Freien und Hansestadt Hamburg

Jahresabschlüsse Medienwerk 2015 und radio m 2015

Die Landesversammlung der Körperschaft der Freien und Hansestadt Hamburg bestätigt die Jahresabschlüsse vom Medienwerk 2015 und von radio m 2015. Für den Jahresabschluss von radio m gilt dies vorbehaltlich der Prüfung durch den von der SJK bestellten Prüfer.

Kirchliche Stiftungsaufsicht

Einvernehmen zur Berufung von Stiftungs- und Verwaltungsräten

Der Kirchenvorstand bestätigt sein Einvernehmen mit den auf der Sitzung des Stiftungsrat der Bethanien Diakonissen-Stiftung am 28.04.2016 für die Amtsperiode vom 01.07.2016 - 30.06.2022 berufen Personen in die Stiftungsräte der Bethanien Diakonissen-Stiftung, der Bethesda Diakonie-Stiftung und der Evangelisch-methodistische Bethanien-Stiftung sowie in den Verwaltungsrat des Diakoniewerk Bethanien e.V.:

- Blatz, Volker
- Dane, Thomas
- Härtel, Johannes
- Meister, Susanne
- Neumann, Tilo
- Rieker, Wolfgang
- Ringeis, Stephan
- Schaarschmidt, Christian
- Siegers, Petra
- Steuber, Hans-Jürgen
- Ufer, Torsten-Michael
- Voller-Morgenstern, Christian
- Walter, Matthias

Kirchliche Stiftung „die anvertrauten Pfunde“

Der KV bestätigt in seiner Eigenschaft als kirchliche Stiftungsaufsicht, dass die Kirchliche Stiftung „die anvertrauten Pfunde“ im Geschäftsjahr 2015 den verfassungsmäßigen Stiftungszweck erfüllt hat.

Bethanien Diakonissen-Stiftung

Der KV bestätigt in seiner Eigenschaft als kirchliche Stiftungsaufsicht, dass die Bethanien Diakonissen-Stiftung im Geschäftsjahr 2015 den verfassungsmäßigen Stiftungszweck erfüllt hat.

Bethesda Diakonie-Stiftung

Der KV bestätigt in seiner Eigenschaft als kirchliche Stiftungsaufsicht, dass die Bethesda-Diakonie-Stiftung im Geschäftsjahr 2015 den verfassungsmäßigen Stiftungszweck erfüllt hat.

Evangelisch-methodistische Bethanien-Stiftung

Der KV bestätigt in seiner Eigenschaft als kirchliche Stiftungsaufsicht, dass die Evangelisch-methodistische Bethanien-Stiftung im Geschäftsjahr 2015 den verfassungsmäßigen Stiftungszweck erfüllt hat.

Theologische Hochschule Reutlingen

Der KV bestätigt in seiner Eigenschaft als kirchliche Stiftungsaufsicht, dass die Theologische Hochschule Reutlingen im Geschäftsjahr 2015 den verfassungsmäßigen Stiftungszweck erfüllt hat

Rechtsrat

Entscheidung Nr. 9 vom 31.10.2016 zur Frage von Wahlen bei der Bezirkskonferenz

1. Für Wahlen in einer Bezirkskonferenz gelten gemäß Ziff. 2.4 der Geschäftsordnung der Bezirkskonferenz (VI 103) bei Fehlen der dort genannten Ausnahmen die Regelungen der Geschäftsordnung der Zentralkonferenz über Wahlen (VI 101).
2. Gemäß Ziff. 4.6.2 dieser Geschäftsordnung entscheidet bei Wahlen die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (Absolute Mehrheit), wobei Stimmenthaltungen unberücksichtigt bleiben. Wird die absolute Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, ist im dritten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen erhält.
3. Gemäß Ziff. 2.5 der Geschäftsordnung der Bezirkskonferenz kann die Bezirkskonferenz mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder diese Geschäftsordnung vorübergehend außer Kraft setzen, ändern oder aufheben.
4. Die Wahl eines Mitgliedes des Bezirks- und Gemeindevorstandes durch die Bezirkskonferenz des Bezirkes Dresden-Emmauskirche am 06.04.2016 ist wirksam.

Tatbestand

Der Antragsteller begehrt die Feststellung der Ungültigkeit einer Wahl.

Am 6.4.2016 fand auf dem Bezirk Dresden-Emmauskirche eine Bezirkskonferenz statt. Unter anderem erfolgte die Wahl eines Mitgliedes im Bezirks- und Gemeindevorstand. Dabei waren vom Vorschlagsausschuss drei Kandidaten vorgeschlagen, neben dem Antragsteller ein weiterer Mann und eine Frau. Laut Protokoll der Bezirkskonferenz entfielen im ersten Wahlgang bei 17 Stimmen und einer Enthaltung sechs Stimmen auf den Antragsteller, weitere sechs Stimmen auf den weiteren Kandidaten und vier Stimmen auf die Kandidatin.

Die Bezirkskonferenz hielt daraufhin eine Stichwahl zwischen dem Antragsteller und dem weiteren Kandidaten für erforderlich. Zu diesem Zeitpunkt trat laut Protokoll der weitere Kandidat jedoch von der Wahl mit der Begründung zurück, er sei im Vorfeld nicht ausreichend über den Umfang und die Bandbreite des Dienstes informiert worden. Laut Vortrag des Antragstellers erfolgte der Rücktritt des weiteren Kandidaten ausdrücklich zu dem Zweck, dass der Antragsteller als gewählt gelte. Daraufhin ergab sich eine Diskussion, die zu einer Abstimmung darüber führte, wie nun weiter vorzugehen sei. Bei dieser Abstimmung wurden neun Stimmen für eine Neuwahl, sieben Stimmen gegen eine Neuwahl und eine Stimmenthaltung abgegeben. Bei der anschließend durchgeführten Neuwahl entfielen bei wiederum 17 Stimmen und einer

Enthaltung neun Stimmen auf die Kandidatin und sieben Stimmen auf den Antragsteller.

Daraufhin rief der Antragsteller den Rechtsrat an, wobei er sein Schreiben mit weiterem Schreiben vom 9.9.2016 dahingehend konkretisierte, dass der Rechtsrat feststellen möge, dass die erste Wahl für voll umfänglich gültig befunden wird, während die anschließende zweite Wahl für ungültig erklärt werden soll.

Der zuständige Superintendent Christhard Rüdiger hat in seiner Stellungnahme vom 23.6.2016 den Ablauf der Bezirkskonferenz zu dieser Wahl nochmals aus seiner Erinnerung geschildert und das Protokoll dieser Bezirkskonferenz vorgelegt. Ergänzend führt er aus, dass es in der Gemeinde einen Konflikt zwischen zwei Gruppierungen gebe, der wohl auch ursächlich für dieses Verfahren sei. Ausschlaggebend für die Entscheidung zur Stichwahl sei gewesen, dass einige Mitglieder der Bezirkskonferenz äußerten, dass sie dann, wenn sie gewusst hätten, dass der weitere Kandidat zurücktritt, bereits im ersten Wahlgang anders gewählt hätten.

Entscheidungsgründe

Der Antrag ist zulässig.

Gemäß Artikel 765 Ziff. 2 h) VLO 2012 ist ein Kirchenglied antragsberechtigt, soweit es die Verletzung seiner verfassungsmäßigen Rechte behauptet. Der Antragsteller ist Glied der EmK und trägt vor, durch die aus seiner Sicht fehlerhafte Wahl in seinen verfassungsmäßigen Rechten, nämlich der uneingeschränkten Wählbarkeit, also in seinem passiven Wahlrecht verletzt zu sein.

Der Antrag ist unbegründet.

Die Geschäftsordnung der Bezirkskonferenz ist in VI. 103 *Geschäftsordnung der Bezirkskonferenz* (im weiteren „GO-BK“ genannt) geregelt. Gemäß Ziffer 2.4 der GO-BK sind die Regelungen der Geschäftsordnung der Zentralkonferenz über Wahlen mit hier nicht weiter bedeutenden Ausnahmen anwendbar. In VI. 101 *Geschäftsordnung der Zentralkonferenz* (im weiteren „GO-ZK“ genannt) finden sich in Ziffer 4.6 Regelungen zu Wahlen und Abstimmungen. Gemäß Ziffer 4.6.2 gilt:

„Bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (Absolute Mehrheit). Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Wird diese Mehrheit auch beim zweiten Wahlgang nicht erreicht, so ist gewählt, wer im dritten Wahlgang die meisten Stimmen erhält.“

Nach dieser Vorschrift ist nach dem ersten Wahlgang nur gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt („Wird diese Mehrheit auch beim zweiten Wahlgang nicht erreicht.“). Dies war bei der Wahl am 6. April 2016 nicht der Fall. Unstrittig gab es nach dem ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit für einen der Kandidaten. Dazu

hätte nämlich einer der Kandidaten mindestens 9 Stimmen erhalten müssen. Der Antragsteller und der weitere Kandidat hatten beide 6 Stimmen, die weitere Kandidatin kam auf 4 Stimmen.

Die Bezirkskonferenz hätte nun die Vorschriften über Wahlen vorübergehend außer Kraft setzen können. Gemäß Ziffer 2.5 GO-BK gilt:

„Zur vorübergehenden Außerkraftsetzung, zur Änderung oder zur Aufhebung dieser Geschäftsordnung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der BK.“

Ob die Entscheidung über eine Stichwahl oder die weitere Wahl zwischen der Kandidatin und dem Antragsteller als vorübergehende Außerkraftsetzung der Vorschriften über den zweiten Wahlgang einzustufen ist, kann dahinstehen, da jedenfalls das erforderliche Quorum von 12 Stimmen nicht erreicht worden ist.

Nach den genannten Vorschriften musste die Bezirkskonferenz daher mit allen drei Kandidaten einen zweiten Wahlgang durchführen, in dem es wie im ersten Wahlgang darauf angekommen wäre, die absolute Mehrheit der Stimmen auf einen Kandidaten zu vereinen. Erst wenn auch im zweiten Wahlgang keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit erhalten hätte, wäre es zu einem dritten Wahlgang gekommen, bei der jener Kandidat gewählt gewesen wäre, der die meisten Stimmen erhalten hätte (relative Mehrheit). Die genannten Vorschriften lassen keinen Raum für eine Stichwahl. Vielmehr kennt die VLO nur einen zweiten Wahlgang, der aber mit sämtlichen zur Wahl stehenden Kandidaten durchzuführen ist.

Eine neue Sachlage ergab sich durch den Rücktritt des weiteren Kandidaten. Eine explizite Vorschrift, wie in einer solchen Situation weiter zu verfahren ist, fehlt in der GO-BK, daher ist die Situation mit den vorhandenen, bereits zitierten Vorschriften zu lösen. Nachdem im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit erreicht hat, musste auf jeden Fall ein zweiter Wahlgang mit allen Kandidaten durchgeführt werden. Dies waren nach Rücktritt des weiteren Kandidaten noch die weitere Kandidatin und der Antragsteller. Genau dies hat die Bezirkskonferenz aus objektiver Sicht auch getan.

Zwar ging die Bezirkskonferenz zunächst davon aus, dass eine Stichwahl erforderlich gewesen wäre und diese durch den Rücktritt des weiteren Kandidaten nicht mehr möglich war. Weiter ging sie wohl schon davon aus, dass nunmehr eigentlich der Antragsteller gewählt sei und kam nur aufgrund der Abstimmung über das weitere Vorgehen zu einem neuen Wahlgang. Tatsächlich ist die Bezirkskonferenz mit dem weiteren Wahlgang aber objektiv betrachtet genau richtig vorgegangen. Welche subjektiven Vorstellungen bei den Beteiligten zu diesem Zeitpunkt bestanden und die Erwägungen, die zu dem objektiv richtigen zweiten Wahlgang geführt haben, sind dabei unbeachtlich.

Bei dem zweiten Wahlgang erzielte die weitere Kandidatin neun Stimmen und hat damit bei 17 abgegebenen Stimmen und einer Enthaltung die absolute Mehrheit erreicht. Zutreffend hat die Bezirkskonfe-

renz daher festgestellt, dass die weitere Kandidatin damit gewählt war. Aus diesem Grund hat die Anfechtung der Wahl durch den Antragsteller keinen Erfolg.

49. Jahrgang, 2016

Amtsblatt der Evangelisch-methodistischen Kirche
Ludolfusstraße 2-4, 60487 Frankfurt am Main

Herausgeberin: Bischöfin Rosemarie Wenner
Redaktion: Ruthardt Prager

Sie finden das Amtsblatt unter www.emk.de